



Bekanntmachung

Gremium: Rat der Stadt Beckum

Datum: Dienstag, 16.04.2024

Beginn: 17:00 Uhr

Ort: Mensa der Sekundarschule Beckum, Windmühlenstraße 95, 59269 Beckum

Hinweise: Alle Einwohnerinnen und Einwohner sind zum öffentlichen Teil der Sitzung herzlich eingeladen.

Tagesordnung

Öffentlicher Teil:

- 1 Anfragen von Einwohnerinnen und Einwohnern
- 2 Niederschrift über die Sitzung des Rates der Stadt Beckum vom 18.03.2024
– öffentlicher Teil –
- 3 Bericht der Verwaltung
- 4 Bericht des Münsterland e. V. über gemeinsame Projekte im Münsterland und den Aufbau der Marke Münsterland
- 5 Verlängerung des Wasserlieferungsvertrages mit der Wasserversorgung Beckum GmbH
- 6 Erlass einer Ordnungsbehördlichen Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen am 9. Juni 2024 im Stadtteil Beckum im Zusammenhang mit der Veranstaltung "800 Jahre Beckum – Stadt im Wandel"
- 7 Erlass einer Ordnungsbehördlichen Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen am 26. Mai 2024 im Stadtteil Neubeckum im Zusammenhang mit der Veranstaltung "Stadtfest Neubeckum"
- 8 Straßen- und Wegekonzept der Stadt Beckum gemäß § 8a Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen – Fortschreibung 2024 bis 2028
- 9 Umbesetzungen in Ausschüssen und Gremien von juristischen Personen und Personenvereinigungen
- 10 Anfragen von Ratsmitgliedern

Nicht öffentlicher Teil:

- 1 Niederschrift über die Sitzung des Rates der Stadt Beckum vom 18.03.2024
– nicht öffentlicher Teil –
- 2 Bericht der Verwaltung
- 3 Anfragen von Ratsmitgliedern

Beckum, den 03.04.2024

In Vertretung
gezeichnet
Thomas Wulf
Allgemeiner Vertreter



Bericht des Münsterland e. V. über gemeinsame Projekte im Münsterland und den Aufbau der Marke Münsterland

Federführung: Fachbereich Stadtentwicklung

Beteiligungen:

Auskunft erteilt: Herr Denkert | 02521 29-6000 | denkert.u@beckum.de

Beratungsfolge:

Rat der Stadt Beckum

16.04.2024 Kenntnisnahme

Erläuterungen:

Auf Wunsch des Münsterland e. V. berichtet Vorstand Klaus Ehling über die regionale Zusammenarbeit in verschiedensten Projekten und den weiteren Aufbau der Marke Münsterland. Diesem Wunsch kommt die Verwaltung gerne nach.

Anlage(n):

ohne

Verlängerung des Wasserlieferungsvertrages mit der Wasserversorgung Beckum GmbH

Federführung: Fachbereich Finanzen und Beteiligungen

Beteiligungen: Fachbereich Stadtentwicklung
Fachbereich Umwelt und Bauen

Auskunft erteilt: Herr Wulf | 02521 29-2000 | wulf@beckum.de

Beratungsfolge:

Haupt-, Finanz- und Digitalausschuss

09.04.2024 Beratung

Rat der Stadt Beckum

16.04.2024 Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Sachentscheidung

Dem als Anlage 1 zur Vorlage beigefügten Nachtrag Nummer 4 zum Wasserlieferungsvertrag vom 01.10.1970 wird zugestimmt. Der Vertrag wird verlängert bis zum 31.12.2054.

Durch die zuständige Landeskartellbehörde im Rahmen der Anmeldung der Verlängerung des Vertrags nach § 31a Absatz 1 Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen angeratene Vertragsanpassungen dürfen durch die Verwaltung eigenständig vorgenommen werden, soweit dies aus kartellrechtlichen Gründen erforderlich ist.

Kosten/Folgekosten

Es entstehen Personal- und Sachkosten, die dem laufenden Verwaltungsbetrieb zuzuordnen sind.

Finanzierung

Es entstehen keine zusätzlichen Auswirkungen auf den städtischen Haushalt.

Erläuterungen:

Die Trink- und Löschwasserversorgung im Gebiet der Stadt Beckum wird durch die Wasserversorgung Beckum GmbH sichergestellt. Die Stadt Beckum hält über den Eigenbetrieb Energieversorgung und Bäder der Stadt Beckum 34,3 Prozent der Gesellschaftsanteile der Wasserversorgung Beckum GmbH. Die restlichen Anteile sind vollumfänglich im Besitz der Kommunen Oelde, Ennigerloh, Wadersloh, Lippetal, Langenberg, Ahlen, Beelen, Bad Sassendorf und Rheda-Wiedenbrück sowie des Kreises Warendorf. Die Versorgung erfolgt auf Basis eines am 01.10.1970 mit der Rechtsvorgängerin der Wasserversorgung Beckum GmbH, der Kreiswasserwerk Beckum GmbH, geschlossenen Wasserlieferungsvertrags, dessen Laufzeit nach derzeitigem Stand am 31.12.2030 endet. Anschließend ist nach dem Wortlaut des Vertrags eine automatische Verlängerung der Laufzeit um jeweils weitere 5 Jahre vorgesehen, wenn keine der Vertragsparteien innerhalb von 2 Jahren zum Vertragsende kündigt.

Die Wasserversorgung Beckum GmbH plant, in den nächsten Jahren umfangreiche Investitionen in ihre bestehenden Wasserversorgungsanlagen zu tätigen. Hierdurch sollen nicht nur eine langfristig sichere, qualitativ hochwertige und preisgünstige Versorgung gewährleistet, sondern auch die Herausforderungen der anstehenden „Wasserwende“ bewältigt werden. Das Bundeskabinett hat hierzu am 15.03.2023 die bundesweite „Nationale Wasserstrategie“ beschlossen, die insbesondere eine ressourcenschonende, nachhaltige und sichere Wasserversorgung im gesamten Bundesgebiet gewährleisten soll. Die Umsetzung der anstehenden Maßnahmen setzt mit Blick auf Investitionen und Refinanzierungsdauern ein hohes Maß an Planungssicherheit voraus, die durch die vorzeitige langfristige Verlängerung des Wasserlieferungsvertrages gesichert werden soll. Des Weiteren trägt die Laufzeitverlängerung dazu bei, dass die Wasserversorgung Beckum GmbH versorgungsnotwendige Vorlieferantenverträge gezielt abschließen kann, die sich unmittelbar und langfristig positiv auf die Wasserpreise und die Versorgungssicherheit im Konzessionsgebiet auswirken.

Zur Steigerung der Planungssicherheit strebt die Wasserversorgung Beckum GmbH eine parallele Verlängerung sämtlicher Wasserlieferungsverträge an, die mit ihren Gesellschafterkommunen bestehen. Die Geschäftsführung der Wasserversorgung Beckum GmbH ist vor diesem Hintergrund bereits im vergangenen Jahr auf die Verwaltungen der Gesellschafterkommunen der Wasserversorgung Beckum GmbH im Rahmen der Aufsichtsratsitzungen und der Gesellschafterversammlung zugetreten, mit denen derzeit Wasserlieferungsverträge bestehen, und hat einen gemeinsamen Dialog zur Abstimmung einer einheitlichen vorzeitigen Verlängerung der bestehenden Wasserlieferungsverträge angestoßen. In diesem Zuge haben sich sämtliche an den Gesprächen beteiligten Vertreterinnen und Vertreter für eine vorzeitige Verlängerung des Bestandsvertrags um 30 Jahre ausgesprochen.

Grundsätzlich sind Wasserlieferungsverträge, auch als Wasserkonzessionsverträge bezeichnet, aufgrund europarechtlicher Vorgaben in einem transparenten und diskriminierungsfreien Vergabeverfahren auszuschreiben. Dies gilt auch für Verlängerungen bestehender Verträge. Eine Ausschreibung kann jedoch unterbleiben, wenn die durch den Europäischen Gerichtshof festgelegten Voraussetzungen für eine sogenannte Inhouse-Vergabe vorliegen. Hiernach ist eine ausschreibungsfreie Direktvergabe beziehungsweise eine Verlängerung eines Bestandsvertrags zulässig, wenn

1. das Wasserversorgungsunternehmen durch eine oder mehrere konzessionsvergebende(n) Gemeinde(n) gesellschaftsrechtlich kontrolliert wird wie eine eigene Dienststelle („Kontrollkriterium“),
2. das Unternehmen im Wesentlichen für diese Gemeinde(n) beziehungsweise wegen einer Beauftragung durch diese Gemeinde(n) tätig ist („Wesentlichkeitskriterium“) und
3. keine private Kapitalbeteiligung an dem Unternehmen besteht („Beteiligungskriterium“).

Diese Voraussetzungen werden durch die Wasserversorgung Beckum GmbH aufgrund ihrer hundertprozentigen kommunalen Anteilseignerstruktur sowie ihrer ausschließlichen Tätigkeit im Bereich der öffentlichen Wasserversorgung auf Basis der Wasserlieferungsverträge mit ihren Gesellschafterkommunen erfüllt. Zu diesem Ergebnis ist auch eine Prüfung der Anwaltskanzlei Becker Büttner Held gelangt, die im Auftrag der Wasserversorgung Beckum GmbH durchgeführt wurde.

Die Erfüllung der Voraussetzungen für eine ausschreibungsfreie Inhouse-Vergabe werden im Rahmen der vorgeschriebenen Anmeldung von vertraglichen Änderungen gemäß § 31a Absatz 1 Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) durch die zuständige Landeskartellbehörde geprüft. Die Wasserversorgung Beckum GmbH hat sich bereit erklärt, die Anmeldung aller verlängerten Wasserkonzessionsverträge zentral zu übernehmen und die hierfür anfallenden Gebühren zu tragen. Sollten die Nachträge zur Verlängerung der Wasserlieferungsverträge wider Erwarten durch die Landeskartellbehörde beanstandet werden, laufen die Verträge unverändert bis zum 31.12.2030 weiter und könnten im Falle einer entsprechenden behördlichen Anordnung wegen der auskömmlichen Restlaufzeiten auch ohne Weiteres noch einer Ausschreibung durch die Gesellschafterkommunen zugeführt werden.

Eine vorzeitige Verlängerung der Verträge ist auch trotz des Bestehens der Klausel zur automatischen Verlängerung der Vertragslaufzeit um jeweils 5 Jahre geboten, weil zu befürchten ist, dass die automatische Verlängerung nicht mehr rechtssicher über einen vergleichbaren Zeitraum genutzt werden kann: Die Landeskartellbehörde hatte im Rahmen der Prüfung von vergangenen Nachträgen einzelner Gesellschafterkommunen der Wasserversorgung Beckum GmbH (Städte Ennigerloh und Ahlen sowie Gemeinde Bad Sassendorf) darauf hingewiesen, dass Wasserkonzessionsverträge, die – wie vorliegend – unbegrenzte automatische Laufzeitverlängerungen enthalten und damit faktisch sogenannte Ewigkeitsrechte vermitteln, gegen EU-wettbewerbsrechtliche Vorschriften verstoßen. Diesen kartellrechtlichen Bedenken könnte durch die zu beschließende Vertragsverlängerung bis zum 31.12.2054 (ohne automatische Verlängerung) Rechnung getragen und gleichzeitig die notwendige Planungssicherheit für die Wasserversorgung Beckum GmbH geschaffen werden. Ohne eine entsprechende Verlängerung im Wege der Inhouse-Vergabe wäre zu befürchten, dass die Landeskartellbehörde die Verträge im Rahmen eines förmlichen Missbrauchsverfahrens beanstandet und eine vorzeitige vollständige Neuvergabe erzwingt.

In den als Anlage beigefügten Vertragsentwurf wurden neben der Verlängerung des Bestandsvertrags (§ 1 – Verlängerung der Vertragslaufzeit –) auch weitere geringfügige Anpassungen aufgenommen. Diese betreffen die Möglichkeit zur Versorgung von Sondervertragskunden im Konzessionsgebiet (§ 2 – Sonderkunden –) sowie die Umsetzung der Empfehlungen der Landeskartellbehörde für Regelungen zur Konzessionsabgabenzahlung und die umsatzsteuerliche Behandlung der konzessionsvertraglichen Leistungen (jeweils § 3 – Konzessionsabgaben –).

Sowohl der Aufsichtsrat als auch die Gesellschafterversammlung der Wasserversorgung Beckum GmbH haben dem Vorhaben bereits zugestimmt.

Im Haushalt der Stadt Beckum konnten in den letzten 5 Jahren folgende Erträge auf dem Produktkonto 110101.451102 – Konzessionsabgabe der Wasserversorgung Beckum GmbH – vereinnahmt werden:

Jahr	Konzessionsabgabe
2019	344.878,79 Euro
2020	367.649,81 Euro
2021	376.528,08 Euro
2022	369.885,59 Euro
2023	392.423,29 Euro

Die weiterhin mit der Wasserversorgung Beckum GmbH vereinbarte Konzessionsabgabe ist die höchst mögliche nach § 2 Absatz 2 Anordnung über die Zulässigkeit von Konzessionsabgaben der Unternehmen und Betriebe zur Versorgung mit Elektrizität, Gas und Wasser an Gemeinden und Gemeindeverbände (KAEAnO).

Der Konzessionsvertrag gewährt der Wasserversorgung Beckum GmbH das Recht, Straßen, Wege und Plätze zu nutzen, um die Versorgung der Allgemeinheit im Zusammenhang mit der Gewinnung, dem Transport oder der Verteilung und Einspeisung von Trinkwasser zu gewährleisten. Die damit einhergehende tägliche Abwicklung sowie die Zusammenarbeit zwischen der Wasserversorgung Beckum GmbH und den zuständigen Organisationseinheiten der Stadt Beckum verlief in der Vergangenheit unproblematisch.

Anlage(n):

- 1 Nachtragsvereinbarung Nummer 4 zur Verlängerung des Wasserlieferungsvertrags
- 2 Bestehender Wasserlieferungsvertrag inklusive aller Nachträge

04.03.2024

Nachtrag Nr. 4

zu dem zwischen der

Stadt Beckum

– im Folgenden „**Stadt**“ genannt –

und der

Kreiswasserwerk Beckum G. m. b. H.,

jetzt: Wasserversorgung Beckum GmbH, Hammer Str. 42, 59269 Beckum

– im Folgenden „**WVB**“ genannt –

– beide gemeinsam auch „**Vertragsparteien**“ genannt –

geschlossenen Wasserlieferungsvertrag vom 01.10.1970 mit Gültigkeit für das gesamte Gebiet der Stadt Beckum.

§ 1 Verlängerung der Vertragslaufzeit

- (1) § 11 Satz 1 des zwischen den Vertragsparteien bestehenden Wasserlieferungsvertrags vom 01.10.1970 wird wie folgt neu gefasst:

Das Vertragsverhältnis endet am 31.12.2054.

- (2) § 11 Satz 2 des zwischen den Vertragsparteien bestehenden Wasserlieferungsvertrags vom 01.10.1970 entfällt ersatzlos.

§ 2 Sonderkunden

§ 4 des zwischen den Vertragsparteien bestehenden Wasserlieferungsvertrags vom 01.10.1970 wird wie folgt ergänzt:

Die Versorgung kann auch zu besonderen Bedingungen und Preisen (Sondervertragskunden) erfolgen, soweit die jeweilige Abnahmemenge den in § 5 Abs. 1 lit. c. A/KAE festgelegten einschlägigen Schwellenwert überschreitet; mit Zustimmung der Stadt ist das Wasserwerk berechtigt, hiervon im Ausnahmefall abzuweichen.



§ 3 Konzessionsabgaben

§ 6 des zwischen den Vertragsparteien bestehenden Wasserlieferungsvertrags vom 01.10.1970 wird wie folgt neu gefasst:

Das Wasserwerk ist berechtigt, zur Wasserversorgung der Stadt sowie anderer Gemeinden sämtliche der Gemeinde gehörenden oder in ihrem Verfügungsrecht stehenden Straßen, Wege und öffentliche Plätze für die Verlegung, den Betrieb und die Instandsetzung, Auswechslung und Wiederaufnahme von Wasserleitungsrohren zu benutzen. Die Gemeinde gibt dem Wasserwerk die Zusicherung, dass das Recht zur Verlegung etc. von Wasserleitungsrohren für die unmittelbare öffentliche Wasserversorgung von Letztverbrauchern im Konzessionsgebiet während der Dauer dieses Vertrages nur dem Wasserwerk zustehen soll.

Das Wasserwerk zahlt an die Stadt für die Einräumung der Vertragsrechte eine jährliche Konzessionsabgabe von

a) 12 v. H. der Entgelte aus Lieferungen an Letztverbraucher, die zu den Allgemeinen Bedingungen und Allgemeinen Tarifpreisen erfolgen;

b) 1,5 v. H. der Roheinnahmen ausschließlich der Umsatzsteuer aus Lieferungen an Letztverbraucher, die nicht zu den Allgemeinen Bedingungen und Allgemeinen Tarifpreisen abgegeben werden (Sondervertragskunden).

Bei der Konzessionsabgabe handelt es sich um einen Netto-Betrag. Die WVB rechnet die Konzessionsabgaben gegenüber der Stadt mit Gutschriften im Sinne des § 14 Abs. 2 Satz 2 UStG ab. Die Stadt hat der WVB sämtliche Informationen zur Verfügung zu stellen, die für die Erstellung einer Gutschrift im Sinne des § 14 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 4 UStG erforderlich sind. Die Vertragsparteien gehen davon aus, dass der Abschluss des vorliegenden Vertrages und die damit verbundene Einräumung von Wegerechten ab dem Zeitpunkt der Einstufung der Stadt als Unternehmer i. S. v. § 2 Abs. 1 Satz 1 UStG, eine umsatzsteuerbare, aber nach § 4 Nr. 12 UStG zumindest teilweise umsatzsteuerbefreite Leistung ist. Die Stadt verzichtet jedoch ab diesem Zeitpunkt auf eine etwaige Umsatzsteuerbefreiung, so dass die WVB mit Eintritt der Steuerbarkeit der Leistungen zuzüglich zum Netto-Betrag die darauf entfallende gesetzliche Umsatzsteuer schuldet. Die Stadt informiert die WVB rechtzeitig über den Eintritt der Steuerbarkeit der Leistungen. Die nach Satz 2 über die Konzessionsabgabe zu erstellende Gutschrift muss auch den Wert der unentgeltlichen Bereitstellung der Löschwasserversorgung (§ 10 des Wasserlieferungsvertrags) berücksichtigen und die hierauf entfallende Umsatzsteuer ausweisen. Die WVB hat der

04.03.2024

Stadt auf Verlangen zu Beginn eines jeden Jahres zu bestätigen, dass sie die Konzession ausschließlich für Umsätze verwendet oder zu verwenden beabsichtigt, die den Vorsteuerabzug nicht ausschließen.

§ 4 Inkrafttreten, Anmeldung bei der Kartellbehörde

- (1) Diese Vereinbarung tritt zum 01.01.2025 in Kraft.
- (2) Die WVB übernimmt auf ihre Kosten die gemäß § 31 Abs. 1 Satz 1 GWB zur Wirksamkeit der Vereinbarung notwendige Anmeldung bei der zuständigen Kartellbehörde.

Beckum _____, den

Beckum _____, den

Stadt

Wasserversorgung Beckum GmbH

TOP Ö 5

2. Ausfertigung

Wasserlieferungsvertrag

Die Stadt / ~~die Gemeinde~~ **B e c k u m**

– nachfolgend kurz Gemeinde genannt –

vertreten durch **Stadtdirektor B ü c k m a n n**
und Stadtkämmerer B r i n k b ä u m e r

einerseits

und die Kreiswasserwerk Beckum G. m. b. H.

– nachfolgend kurz Wasserwerk genannt –

vertreten durch den Geschäftsführer **R e i n h a r d t**
 andererseits

schließen folgenden Vertrag:

§ 1

Das Wasserwerk verpflichtet sich, jedes Grundstück im Gebiet **der Stadt B e c k u m**
- mit Ausnahme des Ortsteiles Vellern -

anzuschließen und mit Trink- und Brauchwasser in Trinkwasserqualität in benötigter Menge aus der Versorgungsleitung zu beliefern.

Das Anschlußrecht erstreckt sich aber nur auf solche Grundstücke, die unmittelbar an einer Straße (Weg, Platz) mit einer Straßenleitung (Versorgungsleitung) grenzen oder die durch eine in einem öffentlichen oder privaten Weg verlegbare Anschlußleitung von höchstens 50 m Länge an die Straßenleitung angeschlossen werden können.

Das Wasserwerk kann den Anschluß eines Grundstückes an eine Straßenleitung versagen, wenn der Anschluß oder die Wasserversorgung wegen der Lage des Grundstückes oder aus sonstigen technischen Gründen erhebliche Schwierigkeiten bereitet oder besondere Maßnahmen erfordert, es sei denn, daß die Gemeinde oder der Anschlußnehmer die Mehrkosten für den Bau und Betrieb übernimmt und auf Verlangen hierfür Sicherheit leistet.

§ 2

Das Wasserwerk muß gutes, chemisch und bakteriologisch einwandfreies Trinkwasser liefern, das in seiner Beschaffenheit auch bei wechselnder Qualität sich im Rahmen der Richtlinien des DVGW (Deutschen Vereins von Gas- und Wasserfachmännern) halten muß.

Das Wasserwerk gewährleistet ferner die Einhaltung des Wasserdrucks, der im Versorgungsgebiet üblich und der zur Belieferung mit Trink-, Gebrauchs- und Löschwasser benötigt wird. Betrieblich bedingte Druckschwankungen müssen ohne Anspruch auf Entschädigung hingenommen werden.

Sollte das Wasserwerk durch höhere Gewalt oder sonstige zwingende Umstände, deren Verhütung nicht in seiner Macht steht, ganz oder teilweise an der Wasserlieferung gehindert sein, ruht die Verpflichtung zur Lieferung.

§ 3

Für die Belieferung gelten die jeweils gültigen „Allgemeinen Wasserversorgungsbedingungen“.

§ 4

Der Wasserpreis, der Rohrnetzkostenbeitrag und der Hausanschlußkostenbeitrag bestimmen sich nach den jeweiligen Tarifen des Wasserwerkes. Der z. Z. gültige Tarif ist diesem Vertrage beigefügt.

§ 5

Während der Dauer des Vertrages wird die Gemeinde den gesamten Wasserbedarf von dem Wasserwerk beziehen und ohne die Genehmigung des Wasserwerkes und aller Gesellschafter keinen anderen Wasserlieferanten zulassen.

§ 6

Das Wasserwerk ist berechtigt, zur Wasserversorgung der **Stadt Beckum**
- mit Ausnahme des Ortsteiles Vellern -

sowie anderer Gemeinden sämtliche der Gemeinde gehörenden oder in ihrem Verfügungsrecht stehenden Straßen, Wege und öffentliche Plätze für die Verlegung, den Betrieb und die Instandsetzung, Auswechslung und Wiederaufnahme von Wasserleitungsrohren zu benutzen. Die Gemeinde gibt dem Wasserwerk die Zusicherung, daß das Recht zur Verlegung etc. von Wasserleitungsrohren während der Dauer dieses Vertrages nur dem Wasserwerk zustehen soll.

Die Gemeinde wird während der Dauer des Vertrages einem Dritten die Verlegung von Durchgangsleitungen nur mit Einwilligung des Wasserwerkes gestatten.

§ 7

Die Lage neu zu verlegender Rohrleitungen wird im Einvernehmen mit der Gemeinde festgelegt. Das Wasserwerk verständigt sich mit der Gemeinde rechtzeitig vorher, wenn es in der Gemeinde Rohrleitungen verlegen, umlegen oder sonstige größere Arbeiten vornehmen will.

Das Wasserwerk verpflichtet sich, nach Ausführung der Arbeiten den ursprünglichen Zustand wieder herzustellen und alle Schäden unverzüglich nach Beendigung der Rohrverlegungsarbeiten vollständig zu beseitigen. Sollte das Wasserwerk dieser Verpflichtung nicht nachkommen, so ist die Gemeinde berechtigt, den alten Zustand auf Kosten des Wasserwerkes wieder herzustellen oder wieder herstellen zu lassen. Werden innerhalb von einem Jahr nach Abnahme der Rohrverlegung infolge der Arbeiten des Wasserwerkes Nacharbeiten an den benutzten Flächen der Gemeinde erforderlich, so wird das Wasserwerk diese Arbeiten ebenfalls auf eigene Kosten alsbald nach Anzeige durchführen.

§ 8

Bei seinen Arbeiten hat das Wasserwerk dafür zu sorgen, daß der Verkehr möglichst wenig behindert wird. Das Wasserwerk haftet für entstandene Unfälle und Schäden nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen.

§ 9

Die Gemeinde wird mit Rücksicht auf die entstehenden Kosten zu vermeiden suchen, daß bei Straßenbauten, Änderungen der Straßenanlagen, Kanalverlegungen und dergleichen eine Umlegung vorhandener Anlagen des Wasserwerkes erforderlich wird. Sollte trotzdem eine Umlegung erforderlich werden, so trägt für die Dauer des Vertrages der Veranlasser die Kosten. Nach Ablauf des Vertrages muß das Wasserwerk Umlegungen der Durchgangsleitungen auf eigene Kosten vornehmen.

Umlegungen im Interesse eines Dritten braucht das Wasserwerk, auch nach Ablauf des Vertrages, nur vorzunehmen, nachdem ihm ein Vorschuß in Höhe der ungefähren Umlegungskosten gezahlt worden ist.

§ 10

In dem gesamten Gemeindegebiet ist in dem Rohrnetz eine ausreichende Anzahl Feuerlöschhydranten im Einvernehmen mit dem Feuerschutzträger einzubauen. In Brandfällen und bei Feuerlöschübungen wird das Wasser unentgeltlich abgegeben. Der Verbrauch ist jedoch dem Wasserwerk anzuzeigen. Vor der Entnahme für Feuerlöschübungen ist das Wasserwerk außerdem jedesmal mindestens drei Tage vorher schriftlich zu verständigen, damit ein Vertreter des Wasserwerkes zugegen sein kann.

Die Gemeinde verpflichtet sich, die Hydrantenkappen von Eis und Schnee freizuhalten, Beschädigungen und Erneuerungen an den Hydranten und deren Beschilderung werden durch das Wasserwerk für Rechnung der Gemeinde gegen Erstattung der Selbstkosten beseitigt.

§ 11

Dieser Vertrag wird auf die Dauer von 40 Jahren abgeschlossen. Er verlängert sich jeweils um 5 Jahre, wenn er nicht spätestens 2 Jahre vor seinem jeweiligen Ablauf durch einen Einschreibebrief gekündigt wird.

Auch nach Ablauf des Vertrages verbleibt dem Wasserwerk für die Dauer seines Werksbetriebes das Recht, seine Durchgangsleitungen zur Versorgung von Abnehmern außerhalb der Gemeinde beizubehalten, zu erneuern oder zu verlegen. Hierfür gelten die Bestimmungen des § 6 sinngemäß weiter. Die Gemeinde ist auf Verlangen verpflichtet, dem Wasserwerk zur Sicherung seiner Rechte eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit einzuräumen; doch ist das Wasserwerk dann verpflichtet, eine Benutzungsgebühr in gleicher Höhe zu zahlen, wie sie für Leitungsverlegungen in Landstraßen erhoben wird.

§ 12

Nach Ablauf des Vertrages ist die Gemeinde auf Verlangen der Gesellschaft verpflichtet, die in der Gemeinde vorhandenen Rohrleitungen mit Ausnahme der Durchgangsleitungen käuflich zu erwerben. Sie ist zu einer käuflichen Übernahme berechtigt, falls sie zum anstehenden Zeitpunkt als Gesellschafterin aus der Gesellschaft ausscheidet oder bereits ausgeschieden ist. Als Kaufpreis gilt der von zwei unparteiischen Sachverständigen zu ermittelnde Schätzwert. Schätzwert ist der für den Tag der Übernahme abzuschätzende Herstellungswert unter Berücksichtigung des Alters und des Zustandes der Anlage. Die Kosten für die Trennung des Ortsnetzes von der verbleibenden Durchgangsleitung trägt der Erwerber.

§ 13

Dieser Vertrag gilt auch für den jeweiligen Rechtsnachfolger der vertragsschließenden Parteien. Für die Übertragung der Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag an Rechtsnachfolger des einen Vertragsteiles ist jedoch die Genehmigung des anderen Vertragsteiles erforderlich. Die Genehmigung kann nur versagt werden, wenn der Rechtsnachfolger keine Gewähr für die Erfüllung der vertraglichen Pflichten bietet.

§ 14

Änderungen dieses Vertrages bedürfen für ihre Gültigkeit der Schriftform.

§ 15

Gerichtsstand ist Beckum.

§ 16

Dieser Vertrag wird je einmal für die Gemeinde und für das Wasserwerk ausgefertigt.

Beckum, den 1. Oktober 1970 Beckum, den 1. Oktober 1970

Für die Stadt / die Gemeinde
B e c k u m

Kreiswasserwerk Beckum G. m. b. H.



Bücher
(Stadtdirektor)
Bemittlung
(Stadtkämmerer)

Wendharsch
Geschäftsführer

Nachtrag Nr. 1

zu dem zwischen der

S t a d t B e c k u m

und der

Kreiswasserwerk Beckum GmbH

- jetzt: Wasserversorgung Beckum GmbH, 4720 Beckum -

geschlossenen Wasserlieferungsvertrag vom 1. Oktober 1970
- mit der Gültigkeit für das gesamte Stadtgebiet.

Die Vertragsparteien vereinbaren unter Hinweis auf § 14, daß

a) der § 6 des Vertrages mit Wirkung vom 1. Januar 1990
um folgenden Absatz erweitert wird:

" Das Wasserwerk zahlt an die Gemeinde für die Einräumung
der Vertragsrechte eine jährliche Konzessionsabgabe von
10 v.H. der Entgelte (Roheinnahmen ausschließlich
Umsatzsteuer) aus der Abgabe von Wasser an
letzte Verbraucher, die zu den allgemeinen
Bedingungen und allgemeinen Tarifpreisen
versorgt werden, und
1,5 v.H. der Entgelte aus der Lieferung von Wasser
an Einzelabnehmer, die 6000 cbm im Jahr
übersteigen. "

und b) der § 11 Satz 1 des Vertrages folgende Fassung erhält:

" Der Vertrag läuft zunächst bis zum 31. Dezember 2010. "

6. Mai 1991

Beckum, ~~den 28. Dezember 1989~~ Beckum, den 28. Dezember 1989

S t a d t B e c k u m

Wasserversorgung Beckum GmbH

Der Stadtdirektor

Im Auftrage

(Ebell)

(Thyzel)

als vertr. berechtigter
Beamter

Ruhhardt
Geschäftsführer



Nachtrag Nr. 2
zu dem zwischen der
Stadt Beckum
und der
Kreiswasserwerk Beckum GmbH
jetzt: **Wasserversorgung Beckum GmbH**, 59269 Beckum
geschlossenen
Wasserlieferungsvertrag vom 01. Oktober 1970
mit der Gültigkeit für das gesamte Stadtgebiet.

Die Vertragsparteien vereinbaren unter Hinweis auf § 14, dass

a) der § 11 Satz 1 des Vertrages folgende Fassung erhält:

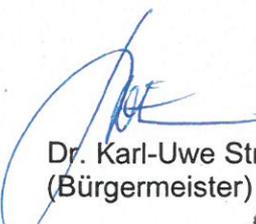
„Der Vertrag wird bis zum 31. Dezember 2030 fest abgeschlossen. Er verlängert sich jeweils um 5 Jahre, wenn er nicht spätestens 2 Jahre vor dem Ablauf mittels eingeschriebenen Briefes gekündigt wird.“

b) im Nachtrag Nr. 1 vom 06. Mai 1991 / 28. Dezember 1989 die **Konzessionsabgabe** mit Wirkung vom 01. Januar 2008 von 10 % auf **12 %** angehoben wird.

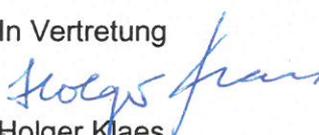
„Die Wasserversorgung Beckum GmbH zahlt an die Stadt Beckum für die Einräumung der Vertragsrechte eine maximal höchst zulässige jährliche Konzessionsabgabe von 12 % der Entgelte (Roheinnahmen ausschließlich Umsatzsteuer) aus der Abgabe von Wasser an letzte Verbraucher, die zu den allgemeinen Bedingungen und allgemeinen Tarifpreisen versorgt werden und 1,5 % der Entgelte aus der Lieferung von Wasser an Einzelabnehmer, die 6.000 cbm im Jahr übersteigen.“

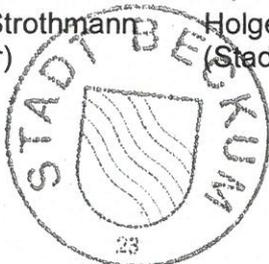
Beckum, den *28.02.07*

Stadt Beckum


Dr. Karl-Uwe Strothmann
(Bürgermeister)

In Vertretung


Holger Klaes
(Stadtoberverwaltungsrat)



Beckum, den *24. Mai 2007*

Wasserversorgung Beckum GmbH


Clemens Lüffe
(Geschäftsführer)

Wasserversorgung Beckum GmbH

NACHTRAG Nr. 3
ZU DEM ZWISCHEN DER

Stadt Beckum,
Weststraße 46, 59269 Beckum

- im Folgenden „Stadt“ genannt -

und der

Wasserwerk Lippe-Glenne GmbH,
jetzt: Wasserversorgung Beckum GmbH, 59269 Beckum,

- im Folgenden „WVB“ genannt -

- beide zusammen auch „Vertragsparteien“ genannt -

geschlossenen Wasserlieferungsvertrag vom 01.10.1970 mit Gültigkeit für das Gebiet der Stadt Beckum.

Die Vertragsparteien vereinbaren unter Hinweis auf § 14, dass § 6 des Vertrages im Hinblick auf die ab dem 01.01.2023 bevorstehende zwingende Anwendbarkeit des § 2b UStG klarstellend sowie zur Gewährleistung einer auch künftig ordnungsgemäßen Abrechnung der Konzessionsabgaben um folgenden Absatz erweitert wird:

Bei der Konzessionsabgabe handelt es sich um einen Netto-Betrag. Die WVB rechnet die Konzessionsabgaben gegenüber der Stadt mit Gutschriften im Sinne des § 14 Abs. 2 S. 2 UStG ab. Die Stadt hat der WVB sämtliche Informationen zur Verfügung zu stellen, die für die Erstellung einer Gutschrift im Sinne des § 14 Abs. 2 S. 2 und Abs. 4 UStG erforderlich sind. Die Vertragsparteien gehen davon aus, dass der Abschluss des vorliegenden Vertrages und die damit verbundene Einräumung von Wegerechten durch die Stadt ab dem 01.01.2023 eine umsatzsteuerbare, aber nach § 4 Nr. 12 UStG zumindest teilweise umsatzsteuerbefreite Leistung ist. Die Stadt verzichtet jedoch ab dem 01.01.2023 auf eine etwaige Umsatzsteuerbefreiung, so dass die WVB künftig zuzüglich zum Netto-Betrag die darauf entfallende gesetzliche Umsatzsteuer schuldet. Die nach Satz 2 über die Konzessionsabgabe zu

erstellende Gutschrift muss auch den Wert der unentgeltlichen Bereitstellung der Löschwasserversorgung (§ 10 des Wasserlieferungsvertrags) berücksichtigen und die hierauf entfallende Umsatzsteuer ausweisen. Die WVB hat der Stadt auf Verlangen zu Beginn eines jeden Jahres zu bestätigen, dass sie die Konzession ausschließlich für Umsätze verwendet oder zu verwenden beabsichtigt, die den Vorsteuerabzug nicht ausschließen.

Beckum, den 10.11.2022

Stadt Beckum



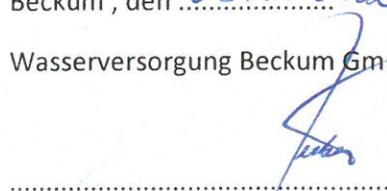
Michael Gerdhenrich

(Bürgermeister)



Beckum, den 03.11.2022

Wasserversorgung Beckum GmbH



Andreas Becker

(Geschäftsführer)



Erlass einer Ordnungsbehördlichen Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen am 9. Juni 2024 im Stadtteil Beckum im Zusammenhang mit der Veranstaltung "800 Jahre Beckum – Stadt im Wandel"

Federführung: Fachbereich Recht, Sicherheit und Ordnung

Beteiligungen: Fachbereich Stadtentwicklung

Auskunft erteilt: Herr Liekenbröcker | 02521 29-3000 | liekenbroecker@beckum.de

Beratungsfolge:

Haupt-, Finanz- und Digitalausschuss

09.04.2024 Beratung

Rat der Stadt Beckum

16.04.2024 Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Sachentscheidung

Die als Anlage 1 zur Vorlage beigefügte Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen am 9. Juni 2024 im Stadtteil Beckum im Zusammenhang mit der Veranstaltung „800 Jahre Beckum – Stadt im Wandel“ wird beschlossen.

Kosten/Folgekosten

Es entstehen Personal- und Sachkosten, die dem laufenden Verwaltungsbetrieb zuzuordnen sind.

Finanzierung

Es entstehen keine Auswirkungen auf den städtischen Haushalt.

Erläuterungen:

Der Erlass dieser Ordnungsbehördlichen Verordnung erfolgt auf der Grundlage von § 6 Absätze 1 und 4 Gesetz zur Regelung der Ladenöffnungszeiten des Landes Nordrhein Westfalen (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) in Verbindung mit den Verfahrensvorschriften zum Erlass von Ordnungsbehördlichen Verordnungen in §§ 27 ff. Gesetz über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden des Landes Nordrhein-Westfalen (Ordnungsbehördengesetz – OBG).

Nach § 6 Absätze 1 und 4 LÖG NRW besteht für die örtlichen Ordnungsbehörden die Möglichkeit, an jährlich höchstens 8 Sonn- und Feiertagen Verkaufsstellen bis zur Dauer von 5 Stunden verkaufsoffen zuzulassen. Nach § 6 Absatz 1 LÖG NRW setzt die Freigabe ein „öffentliches Interesse“ voraus.

Die hier vorgeschlagene Ordnungsbehördliche Verordnung wird auf den Sachgrund gemäß § 6 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 LÖG NRW gestützt. Danach ist eine Verkaufsöffnung zulässig, wenn sie im Zusammenhang mit örtlichen Festen, Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen erfolgt.

Gemäß § 6 Absatz 1 Satz 3 LÖG NRW wird das Vorliegen eines Zusammenhangs vermutet, wenn die Ladenöffnung in räumlicher Nähe zur örtlichen Veranstaltung sowie am selben Tag erfolgt. Nach der aktuellen Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (vergleiche BVerwG, Urteil vom 22.06.2020 – 8 CN 3.19) ist es grundsätzlich zulässig, dass Kommunen nicht für jeden Einzelfall einer anlassbezogenen Verkaufsöffnung eine auf die Besuchszahlen der Veranstaltung und der damit verbundenen Ladenöffnung bezogene Prognose abverlangen. Vielmehr kann bei bestimmten typischen Fallkonstellationen regelmäßig von einem Überwiegen der von der Veranstaltung angezogenen Besucherströme ausgegangen werden, wie in § 6 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 LÖG NRW vorgesehen. Es muss jedoch gewährleistet sein, dass atypische Sachverhaltsgestaltungen nicht in die Nachweiserleichterung einbezogen werden. Ein atypischer Fall ist anzunehmen, wenn konkrete Tatsachen dafürsprechen, dass die Zahl der von der Ladenöffnung angezogenen Besucherinnen und Besucher gegenüber der Zahl der Veranstaltungsbesucherinnen und Veranstaltungsbesucher überwiegt. Dieser kann sich zudem etwa aus dem Umfang der von der Ladenöffnung betroffenen Verkaufsfläche oder der Zahl der erfassten Verkaufsstellen ergeben.

Ausgehend von diesem Maßstab wird die zur Genehmigung vorgelegte Ordnungsbehördliche Verordnung als zulässig erachtet.

Mit Schreiben vom 16. Januar 2024 beantragte der City.Initiative.Beckum e. V. die Ladenöffnung in einem Teilgebiet des Stadtteils Beckum am Sonntag, dem 9. Juni 2024, im Zusammenhang mit der Veranstaltung „800 Jahre Beckum – Stadt im Wandel“. Der geplante Inhalt und Umfang der Veranstaltung ist den Antragsunterlagen des Gewerbevereins zu entnehmen (siehe Anlage 2 zur Vorlage).

Der seitens der Rechtsprechung vorgegebene enge räumliche Bezug zwischen der Veranstaltung und der Geschäftsöffnung ist berücksichtigt. Die Ladenöffnung wird auf das unmittelbare Umfeld der Veranstaltung begrenzt. Der Entwurf der geplanten Verordnung ist als Anlage 1 zur Vorlage ebenfalls beigefügt.

Anlassgebende Veranstaltung ist das Stadtjubiläum 2024 und der 41. Westfälischen Hansestag. Highlight wird das Festwochenende vom 7. bis 9. Juni 2024.

Ein zentraler Höhepunkt des Festwochenendes ist der 41. Westfälische Hansestag, der im Bereich der Oststraße und Clemens-August-Straße zu finden sein wird. Delegationen aus bis zu 47 Hansestädten werden erwartet. Die westfälische Hanse ist ähnlich zu einer Tourismus-Messe zu sehen, bloß dass die Besucherinnen und Besucher selbst lange Anreisen in Kauf nehmen und es mit den Hansestagen eine Großveranstaltung in der Großveranstaltung geben wird. Neben einer gemütlichen Gastromeile mit integriertem Winzerfest in der Hühlstraße und einem Bauernmarkt in der Weststraße wird auf dem Rathausparkplatz die Zukunftsmeile zu finden sein. Auf Zeitreise geht es im Altstadtviertel. Mit dem RUMMELskedi werden die Speckmannsgasse, die Bergstraße sowie Teile des Roggenmarktes, des Pulorts und des Nordwalls zu einem historischen Jahrmarkt verwandelt. Beckums Herzkammer – der Marktplatz – lädt derweil mit einem Bühnenprogramm zum Hansemarkt und einer gemütlichen Atmosphäre für große und kleine Gäste ein.

Auf der Nordstraße wird es ein unterhaltsames Treiben der Stadtgestalten aus den Niederlanden sowie der Händlerinnen und Händler geben. Über die Nordstraße wird ein roter Teppich ausgerollt und die Händlerinnen und Händler können auf einer Art „Cat-Walk“ ihre Ware präsentieren.

Auf dem Westenfeuermarkt am „Tag der Tradition“ feiern am Sonntag die Schützenvereine, Musikkapellen, Zünfte und Ämter aus dem Stadtgebiet gemeinsam.

Der Veranstaltungsraum und beantragte Öffnungsraum wird für folgende Fläche festgelegt:

- Markt,
- Nordstraße von Marktplatz bis Kreuzung Nordwall/Ostwall,
- Hühlstraße von Nordwall bis Nordstraße,
- Weststraße von Kreuzung Hammer Straße/Alleestraße bis Marktplatz,
- Nordwall von Weststraße bis Nordwall 30/30 a/31,
- Oststraße von Marktplatz bis Ostwall/Südwall,
- Clemens-August-Straße ab Einmündung Oststraße bis Parkplatz Clemens-August-Straße.

Nach Prüfung der Unterlagen der City.Initiative.Beckum e. V wurden diese mit Schreiben vom 6. März 2024 an die Handwerkskammer Münster, die Industrie- und Handelskammer Münster (IHK), den Handelsverband NRW Westfalen-Münsterland e. V., die Evangelische Kirchengemeinde Beckum, die Katholische Kirchengemeinde St. Stephanus Beckum sowie die Vereinte Dienstleistungs-Gewerkschaft (ver.di) Bezirk Münsterland mit der Bitte um Stellungnahme bis zum 20. März 2024 weitergeleitet.

Hierzu waren bis Vorlagenschluss folgende Rückmeldungen zu verzeichnen (siehe Anlage 9 zur Vorlage):

- Die Evangelische Kirchengemeinde Beckum teilte mit, dass sie gegen die Sonntagsöffnung aufgrund des 800-jährigen Jubiläums keinen Einspruch einlegen wird.
- Die Handwerkskammer Münster äußert gegen das Offenhalten von Verkaufsstellen bei Beachtung der üblichen Vorgaben keine Bedenken.
- Seitens des Handelsverbandes NRW Westfalen-münsterland e. V. bestehen keine Bedenken, die Verordnung zu erlassen.
- Die Industrie- und Handelskammer äußert gegen das Offenhalten von Verkaufsstellen bei Beachtung der üblichen Vorgaben keine Bedenken. Sie weist auf die Anforderungen des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten in NRW hin und zur Konkretisierung auf den § 6 LÖG NRW.
- Die Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft (ver.di) kritisiert die Festsetzung des verkaufsoffenen Sonntages. Weder das Umsatzinteresse der Verkaufsstelleninhaberinnen und Verkaufsstelleninhaber, die von der Anziehungskraft der Veranstaltung profitieren, noch das Shopping-Interesse potenzieller Kundinnen und Kunden kommen als Sachgründe einer Sonntagsöffnung in Betracht. Zudem muss die öffentliche Wirkung der anlassgebenden Veranstaltung größer sein als die der Ladenöffnung und der dadurch ausgelösten werktäglichen Geschäftigkeit, sodass die Ladenöffnung als bloßer Annex der Veranstaltung erscheint.

Des Weiteren wäre hierbei zu beachten, dass sich die Ladenöffnung im Wesentlichen auf das unmittelbare Umfeld der Veranstaltung bezieht und zeitgleich stattfindet. Die Ladenöffnung dürfe sich danach nicht auf Gebiete erstrecken, in denen eine hinreichende räumliche Nähe zum Veranstaltungsgeschehen nicht gegeben sei. Zudem seien die prognostizierten Besuchszahlen nicht plausibel, da sich aus der Passantenfrequenzmessung der IHK hochgerechnet auf 5 Stunden höhere Passantenfrequenzen ergeben würde, als im Antrag benannt.

Weitere Stellungnahmen lagen bis zum Vorlagenschluss noch nicht vor.

Zu der geäußerten Kritik der Gewerkschaft ver.di nahm die City Initiative Beckum e. V. ergänzend Stellung:

Die City Initiative Beckum e. V. hat die räumliche Ausdehnung der Sonntagsöffnung nachträglich verkleinert. Die Öffnung des Einzelhandels wird auf dem Nordwall nur bis Nordwall 30/30 a/31 (nicht bis zur Kreuzung Nordstraße/Ostwall) beantragt und der Kirchplatz wird komplett herausgenommen.

Des Weiteren wurden durch die City Initiative Beckum e. V. noch Ergänzungen (siehe Anlagen 6 bis 8 zur Vorlage) zum Antrag eingereicht. Der räumliche und zeitliche Umfang der Veranstaltung wird transparent dargestellt und zeigt die Bedeutung der Veranstaltung auch über das Stadtgebiet hinaus.

Die von der Rechtsprechung geforderten schlüssigen und nachvollziehbaren Prognosen liegen ebenfalls vor. Erforderlich ist dabei, dass die bei der Entscheidung über die Sonntagsöffnung vorliegenden Informationen und die sonst bekannten Umstände die schlüssige und nachvollziehbare Prognose erlauben, die Zahl der von der Veranstaltung selbst angezogenen Besucherinnen und Besucher werde größer sein als die Zahl derjenigen, die allein wegen einer Ladenöffnung am selben Tag – ohne die Veranstaltung – kämen (vergleiche BVerwG, Urteil vom 22.06.2020 – 8 CN 3.19).

Nach Auffassung der Verwaltung erlauben die vorliegenden Informationen die Annahme, dass die Zahl der von der Veranstaltung „800 Jahre Beckum – Stadt im Wandel“ und der 41. Westfälische Hansetag selbst angezogenen Besucherinnen und Besucher größer sein wird als die Zahl derjenigen, die allein wegen der Ladenöffnung am selben Tag – ohne die Veranstaltung- erscheinen werden. Wie oben schon ausgeführt, hält die Verwaltung die prognostizierten Besuchszahlen des Antrags für plausibel. Es ist nicht zutreffend, dass die in der Passantenfrequenzerhebung der IHK ermittelten Zahlen auf 5 Stunden hochzurechnen sind. Gezählt wurde in der verkaufstärksten Stunde des Tages. Zudem müssen die Messungen um Doppelzählungen bereinigt werden, sodass die im Antrag enthaltene Besuchszahlenprognose der Sonntagsöffnung von der Verwaltung als realistisch eingeschätzt wird. Bei der Prognose der Besuchszahlen der Veranstaltung geht die Verwaltung von den ermittelten Besuchen aus dem Sicherheitskonzept zum Stadtjubiläum aus. Hier wird die erwartete Besuchszahl mit 8 000 angegeben.

Die Verwaltung sieht auf der Grundlage der Antragsunterlagen die rechtlichen Voraussetzungen für die Freigabe der Sonntagsöffnung im Zusammenhang mit der Veranstaltung „800 Jahre Beckum – Stadt im Wandel“ als erfüllt an.

Sie schlägt daher vor, die als Anlage 1 zur Vorlage beigefügte Ordnungsbehördliche Verordnung zu beschließen.

Anlage(n):

- 1 Ordnungsbehördliche Verordnung
- 2 Antrag mit Skizze
- 3 Anhörung
- 4 Richtlinien für den Westfälischen Hansetag
- 5 Gesamtplan
- 6 Hinweise und Ergänzungen
- 7 RUMMELskedi!
- 8 Experimente und Spiele am Löwenzahn-Bauwagen
- 9 Stellungnahmen

TOP Ö 6

Ordnungsbehördliche Verordnung der Stadt Beckum über das Offenhalten von Verkaufsstellen am 9. Juni 2024 im Stadtteil Beckum im Zusammenhang mit der Veranstaltung „800-Jahre Beckum – Stadt im Wandel“

Präambel

Aufgrund § 6 Absatz 4 Gesetz zur Regelung der Ladenöffnungszeiten des Landes Nordrhein-Westfalen (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) wird von der Stadt Beckum als örtlicher Ordnungsbehörde gemäß dem Beschluss des Rates der Stadt Beckum vom _____ für das Stadtgebiet Beckum folgende ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

§ 1

Am Sonntag, dem 9. Juni 2024, dürfen im Stadtteil Beckum im Zusammenhang mit der Veranstaltung „800-Jahre Beckum – Stadt im Wandel“ in der Zeit von 13:00 bis 18:00 Uhr die Verkaufsstellen geöffnet sein, die an den nachstehenden Straßen liegen:

- Markt,
- Nordstraße, von Marktplatz bis Kreuzung Nordwall/Ostwall
- Hühlstraße, von Nordwall bis Nordstraße
- Weststraße, von Kreuzung Hammerstraße/Alleestraße bis Markplatz
- Nordwall, von Weststraße bis Nordwall 30/30a/31
- Oststraße, von Marktplatz bis Ostwall/Südwall
- Clemens-August-Straße, ab Einmündung Oststraße bis Parkplatz Clemens-August-Straße.

§ 2

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig Verkaufsstellen außerhalb der im Rahmen des § 1 zugelassenen Ladenöffnungszeiten oder außerhalb des räumlichen Veranstaltungsbereiches offen hält.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 12 Absatz 2 LÖG NRW mit einer Geldbuße von bis zu 5.000 Euro geahndet werden.
- (3) Sollte der Anlass für die Sonntagsöffnung nicht stattfinden, ist die Freigabe nach § 1 gegenstandslos.

§ 3

Diese Ordnungsbehördliche Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

TOP Ö 6

Antrag auf Offenhaltung der Einzelhandelsgeschäfte im Rahmen der Veranstaltung „800-Jahre Beckum – Stadt im Wandel“ am 9. Juni 2024

innerhalb des Veranstaltungsraumes Innenstadt Beckum (Marktplatz, Rathausvorplatz, Pulort, Clemens – August – Str., usw.). Die genauen Begrenzungen gehen aus dem beigefügten Plan hervor.

Anschreiben

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit beantragen wir anlässlich der Veranstaltung „800-Jahre Beckum – Stadt im Wandel“ die Offenhaltung der Einzelhandelsgeschäfte innerhalb des Veranstaltungsraumes am 9. Juni 2024 von 13 bis 18 Uhr.

Dem Antrag fügen wir folgende Anlagen zur näheren Erläuterung bei.

- Gesamtplan der Veranstaltungsfläche
- Richtlinien-Hansetage
- Beckum und die Hanse

Für Rückfragen stehen wir Ihnen selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen,

Cityinitiative Beckum e.V.

Stadtjubiläum

Wir feiern gemeinsam das Stadtjubiläum 2024 und den 41. Westfälischen Hansetag. Im Jahr 2024 feiert Beckum einen besonderen Geburtstag, denn die Stadt wird dann 800 Jahre jung. Während des gesamten Jahres 2024 werden Veranstaltungen, wie z. B. die Stadtfeste, Sportveranstaltungen, Karneval oder auch Brauchtumsfeste thematisch in den Stadtgeburtstag eingebunden. Highlight wird aber sicherlich das Festwochenende vom 7.-9. Juni 2024. Dann wartet ein umfangreiches Festprogramm mit einzigen Live-Events auf alle Besucherinnen und Besucher.

Ein zentraler Höhepunkt des Festwochenendes ist der 41. Westfälische Hansetag,

der im Bereich der Oststraße und Clemens-August-Straße zu finden sein wird. Delegationen aus bis zu 47 Hansestädten werden erwartet. Die westfälische Hanse ist ähnlich zu einer Tourismus-Messe zu sehen, bloß das die Besucher selbst lange Anreisen in Kauf nehmen und wir mit Hansetagen eine Großveranstaltung in der Großveranstaltung haben.

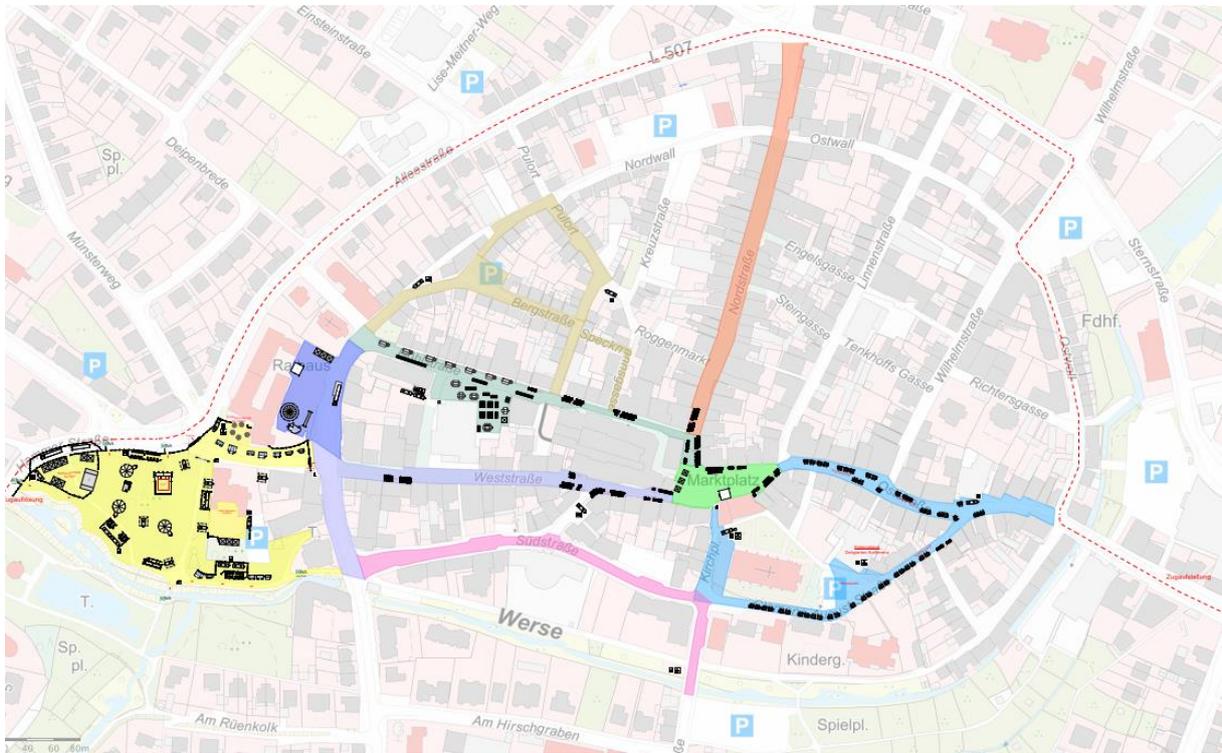
Neben einer gemütlichen Gastromeile mit integriertem Winzerfest in der Hühlstraße und einem Bauernmarkt in der Weststraße wird auf dem Verwaltungsparkplatz die Zukunftsmeile zu finden sein. Auf Zeitreise geht es im Altstadtviertel. Beckums Herzkammer - der Marktplatz - lädt derweil mit einem Bühnenprogramm zum Hansemarkt und einer gemütlichen Atmosphäre für große und kleine Gäste ein.

Auf der Nordstr. wird es ein unterhaltsames Treiben der Stadtgestalten aus den Niederlanden, sowie der Händler geben. Über die Nordstr. wird ein roter Teppich ausgerollt und die Händler können in einer Art „Cat-Walk“ ihre Ware präsentieren.

Hochkarätig geht es derweil auf dem Westenfeuermarkt zu: Zu Beginn des Festwochenendes stehen hier mit Stefanie Heinzmann, Jupiter Jones und Mrs. Greenbird gleich drei namhafte Bands auf der Bühne. Am Samstag heißt es dann: "Sommer, Sonne, Rumskeidi", wenn die Beckumer Närrinnen und Narren kurzerhand das Zepter übernehmen. Abends heizt dann mit den HÖHNERN eine bekannte kölsche Karnevalsband dem Publikum ein. Am "Tag der Tradition" feiern am Sonntag - und somit am letzten Veranstaltungstag - die Schützenvereine, Musikkapellen, Zünfte und Ämter aus dem Stadtgebiet gemeinsam.

Der Veranstaltungsraum und beantragte Öffnungsraum wird für folgende Fläche festgelegt:

- Markt,
- Nordstr. → von Marktplatz bis Kreuzung Nordwall / Ostwall
- Hühlstr. → von Nordwall bis Nordstr.
- Weststr. → von Kreuzung Hammerstr. / Alleestr. bis Markplatz
- Nordwall, von Weststr. bis Nordstr. / Ostwall
- Kirchplatz,
- Oststr. → von Marktplatz bis Ostwall / Südwall
- Clemens-August-Str. ab Einmündung Oststraße bis Parkplatz Clemens-August-Straße.



Prognose im Vergleich zu anderen Großveranstaltungen

Da es keine vergleichbare Großveranstaltung gibt ist es schwierig eine Prognose zu wagen. Im Rahmen der Erstellung des Sicherheitskonzepts, welches für diese Größe von Veranstaltung verpflichtend ist, gehen wir von ca. 8000 Besuchern aus, die gleichzeitig das Stadtjubiläum und die dort integrierten Hansetage besuchen.

Bei Vorläufer-Veranstaltungen belief sich die Zahl der Besucherinnen und Besucher schätzungsweise jeweils auf insgesamt ca. 5.000 Personen. Von diesen Personen haben geschätzt rund 1.500 Personen die Einzelhandelsgeschäfte besucht. Diese Zahlen wurden bei der Veranstaltung StadtGESTALTEN im Jahr 2019 durch Zählungen in der Innenstadt ermittelt. Gleichzeitig wurden auch 20 Kaufleute nach den Besucherzahlen befragt.

Um die Bedeutung des Veranstaltungsgeländes herauszustellen, wurden die Größen der Veranstaltungsfläche und die der Verkaufsfläche der Einzelhandelsgeschäfte gegenübergestellt und miteinander verglichen. Einem Veranstaltungsgelände von etwa 30.000 qm stehen nur etwa 10.000 qm Verkaufsfläche der Einzelhandelsgeschäfte gegenüber. Dieser Vergleich stellt klar heraus, wie bedeutend das Veranstaltungsgelände als Publikumsmagnet gegenüber der Verkaufsfläche der Einzelhandelsgeschäfte ist und belegt, dass die geplante Veranstaltung in jedem Fall eine höhere Sogwirkung auf die Besucherinnen und Besucher hat, als die parallele Öffnung der Einzelhandelsgeschäfte im Gebiet.

Diese Werte zeigen deutlich, dass die Zahl der Besucherinnen und Besucher, die aus Anlass der Veranstaltung „800-Jahre Beckum – Stadt im Wandel“ die Beckumer Innenstadt aufsuchen werden, deutlich höher sein wird, als die derjenigen Personen, die wegen der Verkaufsöffnung vor Ort wären.

Schlussfolgerung

Wie bereits beschrieben handelt es sich beim Stadtjubiläum um eine einmalige Veranstaltung, die es so erst in 100-Jahren wiedergeben wird.

Des Weiteren besagen die Statuten der westfälischen Hanse, dass ein verkaufsoffener Sonntag Bestandteil der Hansetage ist.

Das Stadtmarketing ist der Ansicht, dass das Stadtjubiläum eine höhere Sogwirkung auf die Besucherinnen und Besucher der Veranstaltung hat, als die parallele Öffnung der Einzelhandelsgeschäfte im Gebiet. Dies ergibt sich zudem aus der Prognose zu den Besucherströmen, der zufolge erheblich mehr Menschen aus Anlass des Stadtjubiläums als wegen der Ladenöffnung vor Ort sind.

Insgesamt würde die beantragte Ladenöffnung eine sinnvolle Ergänzung des bestehenden Programmes darstellen und zugleich den Zusammenhalt zwischen Bewohnerinnen und Bewohnern, Vereinen und Gewerbetreibenden stärken.



Stadt Beckum • Postfach 18 63 • 59248 Beckum

Nicht nachsenden!
Bei Umzug mit neuer Anschrift zurück!

per E-Mail an die zu
beteiligten Stellen gemäß
§ 6 Absatz 4 Satz 7 LÖG NRW

Herr Lüdeke

Fachdienst Recht und Ordnung

02521 29 3205 02521 2955 3205 (Fax)
luedeke@beckum.de

Rathaus Beckum • Eingang Weststraße 46
Erdgeschoss | Raum 27
Über Haupteingang und Bürgerbüro zu erreichen!

Haltestelle: Beckum, Rathaus

Geschäftszeichen: 32-Gew_LÖG_2024

5. März 2024

**Antrag des City.Initiative.Beckum e.V. auf Erlass einer Ordnungsbehördlichen
Verordnung zum Offenhalten von Verkaufsstellen gemäß § 6 Abs. 4 LÖG NRW
im Zusammenhang mit der Veranstaltung „800-Jahre Beckum – Stadt im Wandel“
am Sonntag 9. Juni 2024**

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach dem Gesetz zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (LÖG NRW) besteht für die örtlichen Ordnungsbehörden die Möglichkeit, an jährlich höchstens 8 Sonn- und Feiertagen Verkaufsstellen im Zusammenhang mit örtlichen Festen, Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen bis zur Dauer von fünf Stunden Öffnungszeit verkaufsoffen zuzulassen.

Das Vorliegen eines Zusammenhangs im Sinne des § 6 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 LÖG NRW wird vermutet, wenn die Ladenöffnung in räumlicher Nähe zur örtlichen Veranstaltung sowie am selben Tag erfolgt.

Der City.Initiative.Beckum e.V. beantragt eine Ladenöffnung in einem Teilgebiet des Ortsteils Beckum

**am Sonntag 9. Juni 2024 in der Zeit von 13 bis 18 Uhr im
Zusammenhang mit der Veranstaltung „800-Jahre
Beckum – Stadt im Wandel“.**

Öffnungszeiten

Montag: 08:30 bis 12:00 Uhr
Dienstag: 08:30 bis 12:00 Uhr
14:00 bis 16:00 Uhr
Mittwoch: geschlossen
Donnerstag: 08:30 bis 12:00 Uhr
14:00 bis 17:00 Uhr
Freitag: 08:30 bis 12:00 Uhr
Samstag: geschlossen

Kommunikationsdaten Stadt Beckum

02521 29-0
02521 2955-199 (Fax)
stadt@beckum.de
www.beckum.de

Hausadresse

Stadt Beckum
Weststraße 46
59269 Beckum

Rollstuhlgerechter Haupteingang,
mit Zugang zum Bürgerbüro.

Haltestelle: Beckum, Rathaus

Wir feiern gemeinsam das Stadtjubiläum 2024 und den 41. Westfälischen Hansetag
Im Jahr 2024 feiert Beckum einen besonderen Geburtstag, denn die Stadt wird dann 800 Jahre jung. Während des gesamten Jahres 2024 werden Veranstaltungen, wie z. B. die Stadtfeste, Sportveranstaltungen, Karneval oder auch Brauchtumsfeste thematisch in den Stadtgeburtstag eingebunden. Highlight wird aber sicherlich das Festwochenende vom 7.-9. Juni 2024. Dann wartet ein umfangreiches Festprogramm mit einzigen Live-Events auf alle Besucherinnen und Besucher.

Ein zentraler Höhepunkt des Festwochenendes ist der 41. Westfälische Hansetag, der im Bereich der Oststraße und Clemens-August-Straße zu finden sein wird. Delegationen aus bis zu 47 Hansestädten werden erwartet. Die westfälische Hanse ist ähnlich zu einer Tourismus-Messe zu sehen, bloß dass die Besucher selbst lange Anreisen in Kauf nehmen und wir mit Hansetagen eine Großveranstaltung in der Großveranstaltung haben. Nach den „Richtlinien für den Westfälischen Hansetag“ soll der Sonntag verkaufsoffen sein.

Neben einer gemütlichen Gastromeile mit integriertem Winzerfest in der Hühlstraße und einem Bauernmarkt in der Weststraße wird auf dem Verwaltungsparkplatz (Nordwall 37) die Zukunftsmeile zu finden sein. Auf Zeitreise geht es im Altstadtviertel. Beckums Herzkammer - der Marktplatz - lädt derweil mit einem Bühnenprogramm zum Hansemarkt und einer gemütlichen Atmosphäre für große und kleine Gäste ein.

Auf der Nordstr. wird es ein unterhaltsames Treiben der Stadtgestalten aus den Niederlanden, sowie der Händler geben. Über die Nordstr. wird ein roter Teppich ausgerollt und die Händler können in einer Art „Cat-Walk“ ihre Ware präsentieren.

Hochkarätig geht es derweil auf dem Westenfeuermarkt (Knoten Hammer Straße/Ahlerer Straße) zu. Am "Tag der Tradition" feiern am Sonntag - und somit am letzten Veranstaltungstag - die Schützenvereine, Musikkapellen, Zünfte und Ämter aus dem Stadtgebiet gemeinsam.

Durch den City-Initiative Beckum e.V. wurde der enge räumliche Bezug zwischen der Veranstaltung und den von der Sonntagsöffnung betroffenen Geschäften berücksichtigt. Es ist beabsichtigt in der Rechtsverordnung die Ladenöffnung auf das unmittelbare Umfeld der Veranstaltung zu begrenzen. Der seitens der Rechtsprechung vorgegebene enge räumliche Bezug zwischen der Veranstaltung und den Geschäftsöffnung ist damit berücksichtigt. Der Entwurf der geplanten Verordnung ist dieser Anhörung ebenfalls beigefügt.

Insgesamt lassen die Größe und Attraktivität der Veranstaltung auf den Ausnahmecharakter dieses Tages schließen. Die Ladenöffnung stellt sich dagegen nur als Annex dar, wie von der Rechtsprechung gefordert.

Aus meiner Sicht ist es daher in Abwägung mit der grundgesetzlich geschützten Sonntagsruhe verhältnismäßig, eine Sonntagsöffnung im räumlichen Umfeld der Veranstaltung „800-Jahre Beckum – Stadt im Wandel“ zu gestatten.

Weitere Details bitte ich, dem beiliegenden Antrag des City.Initiative.Beckum e.V. zu entnehmen.

Sollten aus Ihrer Sicht dennoch Hinderungsgründe bestehen, sind wir gerne zeitnah bereit, diese mit Ihnen in einem persönlichen Gespräch zu erörtern und auszuräumen.

Bevor ich die seitens der City.Initiative.Beckum e.V. gewünschte Freigabe dem Rat zur Entscheidung vorlege, möchte ich Ihnen gemäß § 6 Absatz 4 Satz 7 LÖG NRW nun Gelegenheit zur Stellungnahme zu dem vorliegenden Antrag geben.

Sofern Ihre Stellungnahme freundlicherweise bis **Mittwoch, 20. März 2024** hier eintrifft, kann diese den politischen Organen vor den Beratungen rechtzeitig zur Verfügung gestellt werden.

Hilfreich wäre eine Übersendung Ihrer Stellungnahme per E-Mail an die Adresse:

luedeke@beckum.de

Vielen Dank und
mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

gezeichnet
Lüdeke

Anlagen

Richtlinien für den Westfälischen Hansetag

Diese Richtlinien sollen der ausrichtenden Hansestadt helfen, den Westfälischen Hansetag zu planen, vorzubereiten und durchzuführen. Abweichungen von diesen Richtlinien können in der Delegiertenversammlung beschlossen werden. Die Richtlinien sollen dazu beitragen, dass die Hansetage eine angemessene Qualität und einen vertretbaren Kostenrahmen für die Veranstalter und die teilnehmenden Hansestädte haben.

Vor dem Hansetag

Termin

Bei der Terminfindung des Westfälischen Hansetages soll darauf geachtet werden, dass zwischen Westfälischem und Internationalem Hansetag mind. 4 Wochen Zeitabstand liegen.

Zimmerreservierungen

Die gastgebende Stadt ist bei der Zimmerreservierung behilflich und unterstützt bei der Suche nach kostengünstigen Unterkünften.

Organisation und Werbung

Organisation

1. Die ausrichtende Stadt soll ein Orga-Team bilden, das alle Dienstleistungen und Veranstaltungen des Hansetages betreut (Hanseteam).
2. Die ausrichtende Stadt soll möglichst eine Wirtschaftsplattform anbieten, , gerne zu einem besonderen Thema.
3. Das Hansebüro ist der gastgebenden Stadt bei Bedarf bei der Planung behilflich und stellt aktuelle Adressenverzeichnisse zur Verfügung.
4. Spätestens 6 Monate vor Veranstaltungstermin soll ein Ortstermin mit der Geschäftsstelle vereinbart werden. Bei dem Termin wird über den Sachstand der Vorbereitungen berichtet und ein Rundgang durchgeführt.
5. Tagungsräume mit technischen Ausstattungen sollen für die Delegiertenversammlung sowie für den Arbeitskreis Öffentlichkeitsarbeit und den Historischen Arbeitskreis zur Verfügung gestellt werden.

(Delegiertenversammlung: mind. Stuhlveranstaltung mit Vorstandstisch; Arbeitskreise: Tischveranstaltungen).

Werbung

1. Eine ausreichende Bewerbung der Veranstaltung (z. B. Plakate, Großwerbetafeln, Programmhefte, Tagespresse; ggfs. Radio/Fernsehen) ist erforderlich. Auf der Homepage der gastgebenden Stadt und auf der Homepage des WHB sollen die Besucher fortlaufend aktuelle Informationen finden.
2. Das Logo und der Schriftzug des Westfälischen Hansebundes müssen auf den Werbeträgern (Flyer, Plakate, Poster, Homepage der ausrichtenden Stadt etc.) integriert werden (Corporate Identity).

Unterlagen (Erstellen, Versand)

Grundsätzlich ist der Versand von Einladungen, Tagesordnungen und sonstigen Unterlagen per Post und/oder auf elektronischem Weg möglich.

Einladungen

Die Einladungen an alle Hansestädte sollen spätestens 5 Monate vor dem Veranstaltungstermin von der ausrichtenden Hansestadt erstellt und versandt werden.

Anmeldungen

Die ausrichtende Stadt stellt Anmeldeformulare zur Verfügung oder richtet eine elektronische Anmeldeplattform ein.

Angemeldet werden:

1. Delegierte der Städte mit Namen und Funktion getrennt nach Delegiertenversammlung, Arbeitskreis Historisches, Arbeitskreis Öffentlichkeitsarbeit
2. Hansemarkt
3. Kulturgruppen (technische Ausstattung, Bildmaterial, Hinweis auf Homepage sind einzufügen)
4. Teilnehmer/innen Hanseparty

Jede Mitgliedsstadt soll einen Ansprechpartner für die Organisation der jeweiligen Teilnahme im Anmeldeformular benennen.

Tagesordnungen

1. Das Hansebüro bereitet die Tagesordnungen „Arbeitskreis Öffentlichkeitsarbeit“ und „Delegiertenversammlung“ vor.
2. Die Tagesordnung für den „Arbeitskreis Historisches“ wird von dem/der Vorsitzenden des Arbeitskreises entworfen.
3. Alle Tagesordnungen werden der ausrichtenden Stadt zur Ergänzung zugeschickt.
4. Anschließend erfolgt eine Freigabe durch das Hansebüro.

Diverses

1. Auf einem Stadtplan sollen alle wichtigen Plätze, der Hansemarkt und die Bühne aufgezeigt werden.

2. Es soll ein separater Standplan für den Hansemarkt erstellt werden.
3. Spätestens 4 Wochen vor dem Hansetag sollen endgültige Unterlagen wie z.B. Tagesordnungen, Bestätigungen/Gutscheine, Stadtpläne, endgültiges Programm, Standplan Hansemarkt, Bühnenprogramm, Parkgenehmigungen usw. von der ausrichtenden Stadt verschickt werden. Auf dem Stadtplan sollen alle wichtigen Plätze, der Hansemarkt und die Bühne aufgezeigt werden.

Während des Hansetages

Organisation

Das Hanseteam betreut alle Sitzungen und Veranstaltungen.

Namensschilder

Die gastgebende Stadt stattet alle Delegierten und Arbeitskreismitglieder des Hansetages mit Namensschildern sowie Tischschildern aus (Name, Vorname; Stadt).

Programmpunkte

Arbeitskreissitzungen

Die Arbeitskreissitzungen finden vor der Delegiertenversammlung, in der Regel Samstagvormittag, statt.

Delegiertenversammlung

1. Die Delegiertenversammlung findet nach den Arbeitskreis-Sitzungen, in der Regel Samstag nach dem Mittagessen, statt.
2. Die Präsentationen von Projekten dürfen jeweils max. 5-10 Min. dauern.
3. Jede teilnehmende Stadt erhält unabhängig von der Anzahl ihrer Delegierten eine farbige Stimmkarte (rot- nein, grün - ja).
4. Das Rahmenprogramm der Delegiertenversammlung (z.B. Musikalische Einlage) plant die ausrichtende Stadt.
5. Die Einladung eines Festredners obliegt der gastgebenden Stadt. Auch hier sollte ein Zeitlimit von max. 10 Minuten vorgegeben werden. Die Kosten für den Festredner trägt die ausrichtende Stadt.
6. Eine Delegiertenpauschale kann erhoben werden, soll aber 25 € nicht überschreiten. Sie beinhaltet Kosten fürs Mittagessen sowie Getränke.

Pressekonferenz

Nach der Delegiertenversammlung soll eine kurze Pressekonferenz folgen.

Eröffnungsveranstaltung

1. Die Eröffnung des Hansetages soll öffentlich, feierlich und pressewirksam sein.
2. Es sollen die Hansehymne gespielt und die WHB-Fahne gehisst werden.

Hansemarkt

Der Hansemarkt soll ein Hanseambiente erkennen lassen. Das setzt voraus:

1. Zentrale Lage im Zentrum der Stadt

2. Bereitstellung von genügend Präsentations-/Verkaufsbuden mit einer Größe von mindestens 2x3 m zu einem Höchstpreis von 200 Euro/netto.
3. Angabe des Namens der Hansestadt auf jedem Stand
4. Stände sollen abschließbar sein (Vorhängeschloss o.ä.)
5. Zugang zu Wasser, Strom und evtl. anderen Dienstleistungen gegen Aufpreis (Strom max. 60 €/netto, Wasser max. 50 €/netto)
6. Möglichkeit eigene Stände mitzubringen (Beschreibung soll der gastgebenden Stadt zugesendet und von dort genehmigt werden)
7. Preisberechnung eigener Stand: 10 €/netto pro Frontmeter bis max. 5 Meter, wenn die Stände größer sind, Kosten nach Vereinbarung
8. kostenfreie Bereitstellung von Toiletten für Standpersonal der Hansestädte

Öffnungszeiten Hansemarkt:

Samstag: 10:00 Uhr bis 18:00 Uhr

Bei Late-Night Shopping/Midnight-Shopping sollten die Öffnungszeiten des Hansemarktes angepasst werden.

Sonntag: 11:00 Uhr bis 18:00 Uhr

(Der Sonntag soll verkaufsoffen sein.)

Die Teilnehmer müssen örtliche Bedingungen und Regelungen berücksichtigen und ihre Bedürfnisse rechtzeitig bekannt geben.

Kulturprogramm

1. Ein abwechslungsreiches Kulturprogramm sollte angeboten werden.
2. Bereitstellung einer überdachten Bühne in erforderlicher Größe (für Eröffnung, Bühnenprogramm und Schlussveranstaltung)
3. Bereitstellung von Stromanschlüssen und techn. Equipment (Lautsprecher, Mikrofon, Mischpult etc.)
4. Die gastgebende Stadt kann Programmpunkte, die nicht in das Programm passen ablehnen oder nach Absprache mit den Anbieter abändern.

Helferfest

Es soll ein Helferfest unter folgenden Rahmenprogramm stattfinden:

1. Einladung aller Teilnehmer zum geselligen Beisammensein (Helferparty) als Dankeschön der gastgebenden Stadt (Höchstpreis 20 Euro für Essen und Getränke)
2. ausreichende Räumlichkeit
3. Möglichkeit für Kulturgruppen der teilnehmenden Hansestädten aufzutreten
4. Das Helferfest findet am Samstag ab 20:00 Uhr in möglichst zentraler Lage statt. GGFs. ist ein Bus-Pendel-Verkehr einzusetzen.

Schlussveranstaltung

1. Die teilnehmenden Städte verpflichten sich, ihre Präsentationsstände bis zum Beginn der Schlussveranstaltung geöffnet zu halten.
2. Die Schlussveranstaltung findet am Sonntag um 18 Uhr statt.
3. Es wird die Fahne an den nächsten Ausrichter weitergegeben.

Stand: 11. Mai 2014

Verkaufsoffener Sonntag zum Stadtjubiläum

TOP Ö 6



- die Cityinitiative Beckum wird einen roten Teppich zwischen dem Roggenmarkt und der Engelsgasse ausrollen. Dieser „Cat-Walk“ dient dann allen Einzelhändlern um ihre Waren zu präsentieren. Hier finden in der Zeit von 12 bis 18 Uhr Warerepräsentationen/Modenschauen statt
- Die Nordstraße wird insgesamt von 10 Stadtgestalten aus den Niederlanden bespielt. Die Stadtgestalten kommen bereits zum _ Mal nach Beckum und sind immer wieder ein Anziehungspunkt für die Besucherinnen und Besucher
- Zum Rahmenprogramm wird es Kinderschminken durch „paint it pink bodyarts“ geben, „die Glocke“ wird einen mittelalterlichen Informationsstand inkl. Marktschreier aufbauen.

Gastromeile



Auf der Hühlstraße beginnt um 11 Uhr das Street-Food Festival „Cheat-Day“. Bestandteil dieser Leistung ist ebenfalls ein interessantes Bühnenprogramm zu organisieren. Hier werden Singer-Songwriter aus der Region auftreten. Die Künstlerinnen und Künstler zum jetzigen Zeitpunkt zu nennen ist nicht möglich.

Das Winzerfest ist eine jährlich wiederkehrende Veranstaltung die Jahr für Jahr volle Stuhlreihen beschert. Ebenso sind auch Food-Truck Festivals zu einem wahren Besuchermagnet geworden.

Der Cheat-Day wird die Gastromeile mit neun Food-Trucks und das Winzerfest mit 5 Winzern bespielen. Die genaue Positionierung der Trucks sowie der Winzerstände ist dem Bild zu entnehmen.



Bühnenprogramm Marktplatz

12 – 13 Uhr | Tanzgruppe (im Takt) der Stadt Herford

13:30 – 14:00 Uhr | Samba Primeiro Stadt Herford

14:30 – 15:30 Uhr | Musikcorps der Stadt Hamm



16 – 17 Uhr | Kinderliedermacher herrH



17 – 18 Uhr | de breaks

Hansemarkt (Ost- und Clemens – August – Straße)

- Anmeldungen von 35 Hansestätten
- Präsentation der eigenen Stadt und touristische Höhepunkte in extra dafür vorgehaltenen Event-Hütten
- Programm der Hansestädte wird auf der Bühne am Marktplatz aufgeführt
- Hansestädte haben sich im Schnitt mit 3 Vertretern Delegierten angemeldet



Fotos vom 40. Westfälischen Hansestag in Fürstenaue

Bauernmarkt (Weststraße)

Die heimische Landwirtschaft präsentiert sich mit 16 Ständen und bietet sowohl Informations- als auch Probierstände sowie verschiedene Mitmachaktionen

Zukunftsmeile



Hier präsentiert sich sowohl die heimische Wirtschaft als auch die Stadt Beckum und gibt einen Ausblick in die mögliche Arbeit von morgen.

Zudem können Kinder und Erwachsene verschiedene Experimente am Löwenzahn-Bauwagen aus der gleichnamigen ZDF-Serie durchführen.



Das ganze wird ergänzt durch spannende Vorträge und Podiumsdiskussionen u.a. mit der Agrar-Influencerin Marie Hoffmann, die bei Instagram 607.000 und bei TikTok 424.904 Follower hat.

Der Gewerbeverein Beckum stellt eine digitale Biathlonanlage zur Verfügung.



Programmpunkte

12 – 13 Uhr | Podiumsdiskussion mit Marie Hoffmann

13 – 13:30 Uhr | Präsentation digitale Engel

13:30 – 14 Uhr | Präsentation Arbeit in der Zukunft

14 – 15 Uhr | Präsentation Smart City

15 – 16 Uhr | Prämierung Ideenwettbewerb

RUMMELskedi!

Der 800-Jahrmarkt der FILOUmenalen historischen Superlative Beckums



Mit dem RUMMELskedi wird die Speckmannsgasse, die Bergstraße sowie Teile des Roggenmarktes, des Pulortes und des Nordwalls am Samstag, 08.06 und am Sonntag, 09.06.2024 jeweils von 10.00 bis 18.00 Uhr zu einem historischen Jahrmarkt verwandelt.

Besucherzahlen

Ausschnitt der ermittelten Besucherzahlen aus dem Sicherheitskonzept zum Stadtjubiläum

2.4.1 Tagbetrieb

Stand: 27.01.2024

Ersteller: Stadt Beckum, Torsten Zeising

Bereiche		Erwarte gleichzeitige Besucher
1	Westenfeuermarkt mit Alleestraße und Hammer Straße sowie Ständehaus	8000 bei relativ gleichmäßiger Verteilung und mittlerer Wechselquote
2-4	Hühlstraße, Pulort	
	Rathausplatz, Weststraße	
	Marktplatz, Oststraße, Clemens-Auguststraße, Nordstraße	

Anlagen,

- Übersicht Experimente Löwenzahn-Bauwagen
- Konzept RUMMELskedi

Der 800-Jahrmarkt der FILOUmenalen historischen Superlative Beckums

Mit dem RUMMELskedi wird die Speckmannsgasse, die Bergstraße sowie Teile des Roggenmarktes, des Pulortes und des Nordwalls am Samstag, 08.06 und am Sonntag, 07.06.2024 jeweils von 10.00 bis 18.00 Uhr zu einem historischen Jahrmarkt verwandelt. Neben dem Wochenmarkt, dem Bauernmarkt und dem Hansemarkt stellt dieser Jahrmarkt einen weiteren Ort des historischen Handelsaustausches während des Festwochenendes „800 Jahre Beckum“ dar. Das zum Handel innerhalb der Stadtmauern erforderliche Marktrecht wurde den Beckumern im Rahmen des Stadtrechts vor 800 Jahren verliehen, dessen Jährung im Jahr 2024 festlich begangen wird. Die Besucher*innen des Festwochenendes spazieren demnach von einem trubeligen Marktgeschehen zum anderen. Das künstlerische Konzept aus der Feder von Kati Peterleweling und Meike Wiemann entstand nach mehreren Recherche-Treffen bei Beckumer historischen Vereinen und Expert*innen unter der Leitfrage nach den sogenannten historischen Alleinstellungsmerkmalen der Stadt Beckum.

Dabei stellt der RUMMELskedi einen ganz eigenartigen Rummel dar und präsentiert mit seiner Ausrichtung auch das eigensinnige Wesen der sogenannten Beckumer „Zementköpfe“. Stolz präsentieren die historisch authentischen Jahrmarktsbetreiber an dem Festwochenende ihre westfälisch geschichtlichen Superlative. Sie versetzen die Besucher*Innen des Rummels mit der höchsten Dichte von Brennereien, den meisten Handwerksgilden, dem größten Karnevalsumzug, der ältesten Privatbrauerei und dem ältesten Heischegang sowie einem einzigartigen Barbier ins Staunen. Sie sprengen die westfälischen Grenzen, wenn sie mit der Anzahl ihrer Zementwerke ab 1872 als größter Zement-Produktionsstandort ein weltweites Superlativ aufmachen. Und sie stehen erhobenen Hauptes mit ihren „Beckumer Anschlägen“ zu den spitzen Seitenhieben aus der lokalen Umgebung, die sie zum einzigen Schilda-Städtchen Westfalens machen. Und die Beckumer Jahrmarktsbetreiber schrecken auch nicht zurück, die dramatische Vielzahl von Bränden in ihrer Stadt zu benennen.

In der Tradition eines Jahrmarktes werden auf dem RUMMELskedi die historischen Beckumer Superlative in mehreren Schaustellungen, Wunderkammern oder Guckkästen dargeboten. Die Beckumer Kuriositäten finden mehrmals täglich als Kabinett- und Theaterstücke auf der Jahrmarktsbühne ihren Platz der Darstellung. Panoptiken, Illusionen und Puppentheater säumen den Weg der Jahrmarktbesucher*innen und auf dem puren Straßenpflaster präsentiert sich akrobatisch Wundersames. An den äußeren Enden des Rummels rahmen historische Karussells das Jahrmarktgeschehen und sorgen für weiteres Vergnügen bei Groß und Klein. Der RUMMELskedi lädt somit durch seine vielfältigen künstlerischen Darstellungsformate zum Gucken und Staunen, Zuhören und Wundern, Anfassen und Mitmachen, zum ganzheitlichen Vergnügen ein.

Sobald das gegenwärtige Festtagspublikum den 800-Jahrmarkt, diese ganz eigene Rummel-Welt, durch eine der drei Einlass-Vorhänge betritt, wird es nicht nur über die vielen Attraktionen des historischen Jahrmarkts staunen, sondern sich auch über das eigenartige historisch-authentische Fußvolk wundern. Vielleicht liegen die Überraschungen an der ein oder anderen Ecke des Rummels eher auf Seiten des flanierenden Fußvolkes als bei den Schaustellern und Schauspielern, den Marktbetreibern und Künstlerinnen.

Alle Figuren werden unter der künstlerischen Leitung von Kati Peterleweling und Meike Wiemann initiiert, inszeniert und in ständige wechselseitige Beziehung gebracht. Dabei wird der Großteil der Figuren durch die Spieler*innen, Tänzer*innen und Mitarbeiter*innen der Kulturinitiative Filou e.V. dargestellt. Aber auch diverse Beckumer Chöre und Musiker*innen übernehmen die ein oder andere

Rolle. Ziel ist, dass sowohl die einheimischen als auch die auswärtigen 800-Jahrmarktsbesucher mit dem Betreten des RUMMELSkedis in eine FILOUmenale historische Beckumer Welt voller Superlative entführt werden und diese beim Verlassen in bleibender Erinnerung behalten und so schnell nicht vergessen.

TOP 6 LÖWENZAHN



Experimente und Spiele am Löwenzahn-Bauwagen

Experiment/Spiel	Themengruppe	Kommentar
Flaschenzug	Physik	Das eigene Gewicht spielend hochheben
Turm von Hanoi	Mathematik	Knifflig, logisches Denken ist gefragt
Bernulli-Experiment	Physik	Luftstromverhalten erleben
Keos-Legespiel	Sinne	Rechte + linke Gehirnhälfte
Leonardobrücke	Mathematik	Knifflig, logisches Denken ist gefragt
Selbsttragende Brücke	Physik/Mathematik	Bauen und prüfen
Tastpfad	Haptik	Fühlen
Hörmemo	Audio	Hören
Diverse Tafeln	Optik	Sinnestäuschungen
Diverse Knobelspiele	Mathematik/Physik	Das tückische „T“, der Würfel, ...
Keks´ Hundehütte	Erleben	Mit Gebell
Fritz Fuchs Bett	Erleben	Mal Probeliegen
Periskop	Erleben/Optik	Um die Ecke schauen
Dachterrasse	Erleben	Mit Blick von oben
Flüsterschüsseln	Audio	Flüstern/Hören

Kreatives am Löwenzahn-Bauwagen

Materialien	Kommentar
Löwenzahn-Postkarten	Ausmalen
1.000e Bausteine	Für Bauwerke aller Art

Löwenzahn-Give-Aways am Löwenzahn-Bauwagen

Materialien	Kommentar
Löwenzahn-Kronen	Für jedes Kind, das möchte

Bilder unter: <https://www.flickr.com/photos/kinderpott/sets/72157626848619070/>

Zu dem Antrag auf Erlass einer ordnungsbehördlichen Verordnung für die Öffnung von Verkaufsstätten am 9.6.2024 in Beckum nehmen wir wie folgt Stellung:

Die Öffnung von Verkaufsstellen am Sonntag bedeutet für die Beschäftigten des Einzelhandels Sonntagsarbeit, sie können an diesen Sonntagen nichts mit ihren Freunden und Familien unternehmen, nicht am kulturellen und politischen Leben teilnehmen. Deswegen werden verkaufsoffene Sonntage von uns aus grundsätzlichen Erwägungen heraus abgelehnt.

Das Bundesverfassungsgericht hat zu dem Schutz der Arbeitsruhe an Sonn- und Feiertagen ausgeführt:

„Die Sonn- und Feiertagsgarantie fördert und schützt nicht nur die Ausübung der Religionsfreiheit. Die Arbeitsruhe dient darüber hinaus der physischen und psychischen Regeneration und damit der körperlichen Unversehrtheit (Art. 2 Abs. 2 GG). Die Statuierung gemeinsamer Ruhetage dient dem Schutz von Ehe und Familie (Art. 6 Abs. 1 GG). Auch die Vereinigungsfreiheit lässt sich so effektiver wahrnehmen (Art. 9 Abs. 1 GG). Der Sonn- und Feiertagsgarantie kann schließlich ein besonderer Bezug zur Menschenwürde beigemessen werden, weil sie dem ökonomischen Nutzendenken eine Grenze zieht und dem Menschen um seiner selbst willen dient.

Die soziale Bedeutung des Sonn- und Feiertagsschutzes und mithin der generellen Arbeitsruhe im weltlichen Bereich resultiert wesentlich aus der - namentlich durch den Wochenrhythmus bedingten - synchronen Taktung des sozialen Lebens. Während die Arbeitszeit- und Arbeitsschutzregelungen jeweils für den Einzelnen Schutzwirkung entfalten, ist der zeitliche Gleichklang einer für alle Bereiche regelmäßigen Arbeitsruhe ein grundlegendes Element für die Wahrnehmung der verschiedenen Formen sozialen Lebens. Das betrifft vor allem die Familien, insbesondere jene, in denen es mehrere Berufstätige gibt, aber auch gesellschaftliche Verbände, namentlich die Vereine in den unterschiedlichen Sparten. Daneben ist im Auge zu behalten, dass die Arbeitsruhe an Sonn- und Feiertagen auch für die Rahmenbedingungen des Wirkens der politischen Parteien, der Gewerkschaften und sonstiger Vereinigungen bedeutsam ist und sich weiter, freilich im Verbund mit einem gesamten "freien Wochenende", auch auf die Möglichkeiten zur Abhaltung von Versammlungen auswirkt. Ihr kommt mithin auch erhebliche Bedeutung für die Gestaltung der Teilhabe im Alltag einer gelebten Demokratie zu. Sinnfällig kommt das dadurch zum Ausdruck, dass nach der einfachrechtlichen Ausgestaltung der Tag der Wahlen ein Sonntag oder gesetzlicher Feiertag sein muss (vgl. § 16 Satz 2 Bundeswahlgesetz).

Darüber hinaus eröffnet die generelle Arbeitsruhe an Sonn- und Feiertagen dem Einzelnen die Möglichkeit der physischen und psychischen Regeneration.“

(BVerfG, Urteil vom 01. Dezember 2009 – 1 BvR 2857/07 –, BVerfGE 125, 39-103, Rn. 144 - 146)

Schon aus diesem Grund lehnen wir eine Ladenöffnung und die damit verbundene Sonntagsarbeit der Beschäftigten im Einzelhandel ab.

Umgekehrt hat das Interesse der Verkaufsstelleninhaber an einer Öffnung der Geschäfte grds. ein geringeres Gewicht. Das Bundesverwaltungsgericht hat dazu ausgeführt:

„Weder das Umsatzinteresse der Verkaufsstelleninhaber, die von der Anziehungskraft der Veranstaltung profitieren, noch das Shopping-Interesse potenzieller Kunden kommen als Sachgründe einer Sonntagsöffnung in Betracht (vgl. oben Rn. 15). Dem Versorgungsinteresse kommt angesichts der völligen Freigabe werktäglicher Öffnungszeiten (§ 3 Abs. 1 LadÖG BW) und der weitreichenden Ausnahmen vom Verbot der Sonntagsöffnung, die nach §§ 4 bis 6 und 7 bis 9 LadÖG BW für dort näher bezeichnete Verkaufsstellen, Orte und Warengruppen gelten, kein nennenswertes Gewicht mehr zu. Das gilt erst recht, wenn bereits die Anlassveranstaltung dem Warenverkauf und der Bedarfsdeckung dient. Veranstaltungen im Sinne des § 8 Abs. 1 Satz 1 LadÖG BW können daher nur Ladenöffnungen

von geringer prägender Wirkung für den öffentlichen Charakter des betreffenden Sonntags rechtfertigen (vgl. BVerfG, Urteil vom 1. Dezember 2009 - 1 BvR 2857, 2858/07 - BVerfGE 125, 39 <100>). Dazu muss die öffentliche Wirkung der anlassgebenden Veranstaltung größer sein als die der Ladenöffnung und der dadurch ausgelösten werktäglichen Geschäftigkeit, sodass die Ladenöffnung als bloßer Annex der Veranstaltung erscheint (BVerwG, Urteile vom 11. November 2015 - 8 CN 2.14 - BVerwGE 153, 183 LS 2 und Rn. 23 f. und vom 12. Dezember 2018 - 8 CN 1.17 - BVerwGE 164, 64 Rn. 19) und zugleich als anlassbedingte Ausnahme vom Sonntagschutz erkennbar wird“.

BVerwG, Urteil vom 22. Juni 2020 – 8 CN 1/19 –, BVerwGE 168, 338-356, Rn. 21.

Bei Ladenöffnungen im Zusammenhang mit örtlichen Veranstaltungen nach § 6 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 LÖG NRW muss nach höchstrichterlicher Rechtsprechung gewährleistet sein, dass die Veranstaltung – und nicht die Ladenöffnung – das öffentliche Bild des betreffenden Sonntags prägt.

Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Beschluss vom 10. Dezember 2021 – 4 B 1857/21.NE –, Rn. 16, juris.

Dies erfordert insbesondere eine räumliche Beschränkung des Bereichs, in dem die Ladenöffnung gestattet wird.

Das BVerwG hat mit Urteil vom 22. Juni 2020 die Anforderungen an die räumliche Ausdehnung einer Ladenöffnung präzisiert. Die Ladenöffnung darf sich danach nicht auf Gebiete erstrecken, in denen der Bezug zum Veranstaltungsgeschehen für die Öffentlichkeit nicht mehr zu erkennen ist.

„Um diese Erkennbarkeit zu gewährleisten, müssen anlassbezogene Sonntagsöffnungen in der Regel auf das räumliche Umfeld der Anlassveranstaltung beschränkt werden (BVerwG, Urteile vom 11. November 2015 - 8 CN 2.14 - BVerwGE 153, 183 Rn. 25 und vom 12. Dezember 2018 - 8 CN 1.17 - BVerwGE 164, 64 Rn. 20).

Zu erkennen ist der Bezug zum Veranstaltungsgeschehen in dem räumlichen Bereich, der von der Ausstrahlungswirkung der Veranstaltung erfasst wird. Das ist der Bereich, in dem die Veranstaltung das öffentliche Bild des betreffenden Sonntags prägt (VGH München, Beschluss vom 21. März 2018 - 22 NE 18.204 - juris Rn. 25, 28 f.). Die prägende Wirkung muss dabei von der Veranstaltung selbst und nicht nur von dem durch sie ausgelösten Ziel- und Quellverkehr ausgehen. Die Ausstrahlungswirkung erstreckt sich also nicht auf den gesamten Einzugsbereich der Veranstaltung und auch nicht auf alle vom Ziel- und Quellverkehr genutzten Verkehrswege und Parkflächen. Werbemaßnahmen oder Hinweisschilder in einem nicht vom Veranstaltungsgeschehen geprägten Bereich können den erforderlichen Bezug ebenfalls nicht vermitteln.“

BVerwG, Urteil vom 22. Juni 2020 – 8 CN 1/19 –, BVerwGE 168, 338-356, Rn. 24 - 25

Ausnahmen von diesem Erfordernis gibt es nach der Rechtsprechung nur von besonderen Veranstaltungen:

„Ausnahmen vom Regelerfordernis der räumlichen Begrenzung auf das Umfeld der Veranstaltung kommen beispielsweise bei mehrtägigen Großveranstaltungen von nationalem oder internationalem Rang in Betracht, wenn deren Besucher im gesamten Gebiet der Kommune untergebracht und versorgt werden (vgl. BVerfG, Urteil vom 1. Dezember 2009 - 1 BvR 2857, 2858/07 - BVerfGE 125, 39 <98>).“

BVerwG, Urteil vom 22. Juni 2020 – 8 CN 1/19 –, BVerwGE 168, 338-356, Rn. 26.

Kommunale Veranstaltungen mit mehrjähriger Tradition rechtfertigen es also nicht den Bereich der Ladenöffnung auszuweiten.

Das OVG NW folgt dieser Rechtsprechung, vgl. Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Beschluss vom 10. Dezember 2021 – 4 B 1857/21.NE –, Rn. 39, juris.

In diesem räumlichen Umfeld der Veranstaltungen ist eine Ladenöffnung nur möglich, wenn das Geschehen durch die Veranstaltung und nicht durch die Ladenöffnung geprägt ist. Dies ist grds. durch eine vergleichende Besucherprognose zu ermitteln. Die Vermutungsregel des § 6 Abs. 1 Satz 3 LÖG, wonach ein öffentliches Interesse an der Ladenöffnung vermutet wird, wenn sie in zeitlichem und räumlichem Zusammenhang mit der Veranstaltung stattfindet, bezieht sich nach der Rechtsprechung des OVG NW nur im unmittelbaren Umfeld der Veranstaltungen.

„Gerade bei Veranstaltungen, die einen „beträchtlichen Besucherstrom“ anziehen, ist diese Vermutungsregel verfassungsrechtlich ohne Verletzung des Regel-Ausnahme-Verhältnisses dann zulässig, wenn sich die Ladenöffnungsmöglichkeit im Wesentlichen auf das unmittelbare Umfeld der Veranstaltung bezieht und zeitgleich mit ihr stattfindet. Das gilt erst recht, wenn sich eine Veranstaltung, gerade wenn sie auf Grund ihrer konkreten Ausgestaltung die Eindrücke in einem eng gefassten Veranstaltungsbereich maßgeblich prägen kann, räumlich im Wesentlichen auf einen begrenzten Straßeneinzugsbereich beschränkt und sie wegen ihrer engen räumlichen Begrenzung ohnehin von vergleichsweise geringer prägender Wirkung für den öffentlichen Charakter des Tages ist, die Ruhe insbesondere in angrenzenden und entfernteren Bereichen gewahrt bleibt.

Vgl. BVerfG, Urteil vom 1.12.2009 – 1 BvR 2857/07 u. a. –, BVerfGE 125, 39 = juris, Rn. 187; OVG NRW, Beschluss vom 25.4.2019 – 4 B 517/19.NE –, juris, Rn. 41; siehe hierzu auch BVerwG, Urteil vom 11.11.2015 – 8 CN 2.14 –, BVerwGE 153, 183 = juris, Rn. 22.

Die durch die Vermutungsregelung mögliche Vereinfachung der den örtlichen Ordnungsbehörden aufgegebenen Prüfung eines Sachgrundes von hinreichendem Gewicht ergibt sich nur dann, wenn sich die Ladenöffnung räumlich und zeitlich im Wesentlichen an der Veranstaltung orientiert. In Fällen dieser Art trägt die durch die Veranstaltung vorgegebene Begrenzung nach Auffassung des Landesgesetzgebers die auch vor dem Hintergrund der zu wahrenen Wettbewerbsneutralität und mit Blick auf die Durchbrechung der Sonn- und Feiertagsruhe verfassungsrechtlich erforderliche, aber auch ausreichende Rechtfertigung in sich.

b) Soweit die Ladenöffnung wegen der weiterreichenden Ausstrahlungswirkung einer besonders attraktiven oder umfangreichen Veranstaltung nicht nur auf ihr Umfeld begrenzt werden oder zeitlich von der Veranstaltung abweichen soll, greift die Vermutungsregelung zur Nachweiserleichterung hingegen nicht mehr ein.“

Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Urteil vom 17. Juli 2019 – 4 D 36/19.NE –, Rn. 63 - 66, juris

Diese Beschränkung der Vermutungsregel in der Rechtsprechung des OVG NW hat durch das BVerwG eine weitere Beschränkung erfahren, als die Vermutungsregel nur in typischen Fallkonstellationen gelten könne. In atypischen Fällen sei eine Besucherprognose erforderlich:

„Ein atypischer Fall in diesem Sinne ist dann anzunehmen, wenn konkrete Tatsachen dafür sprechen, dass die Zahl der von der Ladenöffnung angezogenen Besucher die Zahl der Veranstaltungsbesucher überwiegt. Solche Indizien können sich etwa aus dem Umfang der von der Ladenöffnung betroffenen Verkaufsfläche oder der Zahl der erfassten Verkaufsstellen ergeben.“

BVerwG, Urteil vom 22. Juni 2020 – 8 CN 3/19 –, BVerwGE 168, 356-368, Rn. 25.

Zusammengefasst lassen sich also drei Bereiche unterscheiden: das unmittelbare Umfeld der Veranstaltung, in denen eine Ladenöffnung bei Veranstaltungen zulässig ist, die einen beträchtlichen

Besucherstrom auslösen, sofern nicht aufgrund der Verkaufsfläche eine Besucherprognose erforderlich ist. Daran anschließend der Bereich, in dem die Veranstaltung als solche für die Besucher erkennbar ist. Hier ist stets eine Besucherprognose erforderlich. Schließlich ein Bereich, in dem der Bezug zur Veranstaltung nicht mehr erkennbar ist. Hier sind Ladenöffnungen nur ausnahmsweise bei Veranstaltungen von nationaler Bedeutung zulässig.

Hier erstreckt sich die Öffnung der Verkaufsstätten auf ganze Straßenzüge, die von dem zentralen Marktplatz abzweigen. Es erscheint mehr als zweifelhaft, ob hier eine hinreichende räumliche Nähe gegeben ist.

Bereits jetzt sind drei Sonntage durch Dauerverordnungen als Tage einer Öffnung der Verkaufsstätten vorgesehen. Darüber hinaus wird regelmäßig ein weiterer Sonntag beantragt. Auf der Seite der Cityinitiative wird bereits jetzt für fünf verkaufsoffene Sonntage in Beckum im Jahr 2024 geworben.

Bevor dem nun vorliegenden Antrag entsprochen wird regen wir an, dass die Stadt Beckum überprüft, ob an den drei als Dauerverordnung beschlossenen Öffnungen festgehalten werden kann. Insbesondere ist im Licht der vorliegenden Informationen zu überprüfen, ob die seinerzeit prognostizierten Besucherzahlen noch zutreffend sind. Wir hatten bereits im Rahmen der Anhörungen darauf hingewiesen, dass die Annahme, eine Zahl von nur 1500 Kunden sei während einer sonntäglichen Öffnung der Verkaufsstätten zu erwarten, eine mehr als unrealistische Prognose ist, da diese Zahl bereits an einen „normalen“ Samstag übertroffen werden dürfte, siehe nunmehr auch: Passantenfrequenzerhebung der IHK 2022. Diese Passantenfrequenzmessung weist für den Zählstandort Nordstraße 17/19 eine stündliche Frequenz von 1.062 Personen an einem beliebigen Samstag auf, am Standort Weststraße 11/13 gleichzeitig eine Frequenz von 522 Personen. Die Nordstraße liegt damit an Platz 2 der Passantenfrequenzen im Kreis Warendorf. Vor dem Hintergrund einer Zahl von 1584 Passanten je Stunde, was bezogen auf einen Zeitraum von 5 Stunden eine Zahl von 7920 Passanten ausmacht, stellt sich durchaus die Frage, ob tatsächlich alle bislang im Rahmen der Dauerverordnung vorgesehenen Ladenöffnungen weiterhin Bestand haben können.

Wir weisen darauf hin, dass das OVG NRW jüngst selbst bei der Landeshauptstadt Düsseldorf unrealistische Prognosen beanstandet hat,

https://www.ovg.nrw.de/behoerde/presse/pressemitteilungen/16_240306/index.php

In diesem Zusammenhang ist im Übrigen auch der räumliche Geltungsbereich der Ladenöffnungen zu überprüfen.

Sollte die Stadt Beckum von einer solchen Überprüfung absehen und gleichwohl eine weitere sonntägliche Öffnung von Verkaufsstellen beschließen, dann teilen Sie uns dies bitte mit.

Lüdeke, Markus

Von: Birgit Schneider <schneider@christus-kirche-beckum.de>
Gesendet: Montag, 11. März 2024 11:52
An: Lüdeke, Markus
Betreff: Fwd: Anhörung vor Erlass einer Ordnungsbehördlichen Verordnung zum Offenhalten von Verkaufsstellen

Sehr geehrter Herr Lüdeke,

hiermit nehme ich als Vorsitzende des Presbyteriums der Ev. Kirchengemeinde Beckum Stellung zu Ihrer Anfrage:

Grundsätzlich befürworten wir als Kirchengemeinde, dass der Sonntag der Ruhe und Erholung dient. Wir begrüßen ausdrücklich, dass der Sonntag als Tag der Arbeitsruhe und der seelischen Erbauung durch das Grundgesetz gesetzlich geschützt ist.

Da es sich beim 800jährigen Jubiläum der Stadt Beckum am 9. Juni 2024 von 13 bis 18 Uhr sowie des Hansetages um eine besondere Situation handelt, legen wir als Kirchengemeinde in diesem Fall keinen Einspruch ein, wenn in diesem Zeitraum ausnahmsweise ein verkaufsoffener Sonntag angeboten werden soll.

Mit freundlichen Grüßen
Pfarrerin Birgit Schneider
Vorsitzende des Presbyteriums der Ev. Kirchengemeinde Beckum

- >
- >
- > Sehr geehrte Damen und Herren,
- >
- > als Anlage sende ich
- > * den Antrag des City.Initiative.Beckum e.V. auf Erlass einer Ordnungsbehördlichen Verordnung zum Offenhalten von Verkaufsstellen gemäß § 6 Abs. 4 LÖG NRW im Zusammenhang mit der Veranstaltung „800-Jahre Beckum – Stadt im Wandel“ am 6. Juni 2024 in Beckum,
- > * das Anhörungsschreiben sowie
- > * den Entwurf der ordnungsbehördlichen Verordnung
- > * Richtlinien zum Hansetag
- > * Gesamtplan Veranstaltungs-/Öffnungsraum(der Plan ist in der Größe veränderbar)
- >
- >
- > Ich möchte Sie bitten, im Rahmen des Anhörungsrechts den Antrag zu bewerten und bis 20. März 2024 Stellung zu nehmen.
- >
- >
- > Mit freundlichen Grüßen

Lüdeke, Markus

Von: ute.raape-berghoff@hwk-muenster.de
Gesendet: Montag, 11. März 2024 10:45
An: Lüdeke, Markus
Betreff: Verkaufsoffene Sonntage / Beckum

Sehr geehrter Herr Lüdeke,

gegen das geplante Offenhalten von Verkaufsstellen an den aufgeführten Sonntagen werden bei Beachtung der üblichen Vorgaben von Seiten des Handwerks keine Bedenken erhoben.

Freundliche Grüße
im Auftrag
Ute Raape-Berghoff

Beratungsförderung, Vermittlungsdienste
Geschäftsbereich/Stabsstelle/Stabsbereich



HANDWERKSKAMMER MÜNSTER
Bismarckallee 1
48151 Münster
T 0251 5203-238
ute.raape-berghoff@hwk-muenster.de
www.hwk-muenster.de

Das Handwerk. Die Wirtschaftsmacht. Von nebenan.
www.handwerk.de

Sie finden uns auch in den Sozialen Medien
[Facebook](#) | [Twitter](#) | [Instagram](#) | [Youtube](#) | [LinkedIn](#)

Handelsverband NRW WM · Ossenkampstiege 111 · 48163 Münster

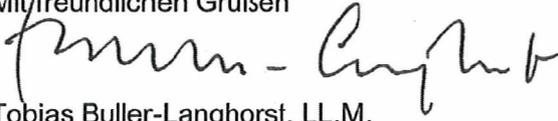
Stadt Beckum
Fachdienst Recht und Ordnung
z. Hd. Markus Lüdeke
Weststraße 46
59269 Beckum

**Erlass einer ordnungsbehördlichen Verordnung zur Freigabe
des 09.06.2024 als verkaufsoffener Sonntag aus Anlass der
Veranstaltung „800-Jahre Beckum – Stadt im Wandel“
Hier: Ihr Schreiben vom 06.03.2024**

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrter Herr Lüdeke,

es bestehen diesseits keine Bedenken, die oben genannte Verordnung zu erlassen.

Mit freundlichen Grüßen


Tobias Buller-Langhorst, LL.M.
Geschäftsführer

Münster, 08.03.2024
bu-gj

Tobias Buller-Langhorst, LL.M.
Geschäftsführer

Handelsverband Nordrhein-Westfalen
Westfalen-Münsterland e. V.
Ossenkampstiege 111
48163 Münster

Telefon: 0251 / 4 14 16 – 0
Telefax: 0251 / 4 14 16 – 9 13

t.buller-langhorst@hv-wm.de
www.hv-wm.de

Vorsitzender
Stefan Grubendorfer

Geschäftsführer
RA Thomas Schäfer
Tobias Buller-Langhorst, LL.M.

IBAN: DE60 4005 0150 0000 0501 95
BIC: WELADED1MST

StN. 317/5960/0275

VR 2585

Gerichtsstand Dortmund

Stadt Beckum
Markus Lüdeke
Fachdienst Recht und Ordnung
Weststraße 46
59269 Beckum

Industrie- und Handelskammer
Nord Westfalen

Sentmaringer Weg 61
48151 Münster
www.ihk.de/nordwestfalen

Ansprechpartner:
Christian Paasche

Telefon 0251 707-228
Telefax 0251 707-8228
paasche@ihk-nordwestfalen.de

6. März 2024

Erlass einer Ordnungsbehördlichen Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen in der Stadt Beckum

hier: Anhörung gemäß § 6 Abs. 4 Satz 7 LÖG NRW

Ihr Schreiben vom 06.03.2024; Ihr Zeichen: 32-32-Gew_LÖG_2024

Sehr geehrter Herr Lüdeke,

vielen Dank für die Möglichkeit der Anhörung vor Erlass einer ordnungsbehördlichen Verordnung der Stadt Beckum über das Offenhalten von Verkaufsstellen.

In der Stadt Beckum ist folgender Sonntag von 13:00 bis 18:00 Uhr zur Freigabe der Ladenöffnungszeiten beantragt:

- 9. Juni 2024, Anlass: „800-Jahre Beckum – Stadt im Wandel“

Die IHK Nord Westfalen begrüßt eine Ladenöffnung an Sonn- und Feiertagen im Rahmen des Gesetzes als wichtiges Instrument zur Profilbildung der Stadt und als Möglichkeit für den stationären Einzelhandel, seine Leistungsfähigkeit und seinen Service zu präsentieren.

Aus Sicht der IHK Nord Westfalen bestehen keine Bedenken gegen die Freigabe der Ladenöffnung an dem genannten Sonntag, soweit die Anforderungen des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten in NRW (Neufassung) eingehalten werden. Zur Konkretisierung dieser Anforderungen verweisen wir auf die aktuelle Rechtsprechung sowie auf die Anwendungshilfe für Kommunen und Handel im Umgang mit § 6 LÖG NRW des Wirtschaftsministeriums NRW: <https://www.wirtschaft.nrw/loeg-nrw-anwendungshilfe>.

Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüße

gez. Christian Paasche

Erlass einer Ordnungsbehördlichen Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen am 26. Mai 2024 im Stadtteil Neubeckum im Zusammenhang mit der Veranstaltung "Stadtfest Neubeckum,,

Federführung: Fachbereich Recht, Sicherheit und Ordnung

Beteiligungen: Fachbereich Stadtentwicklung

Auskunft erteilt: Herr Liekenbröcker | 02521 29-3000 | liekenbroecker@beckum.de

Beratungsfolge:

Haupt-, Finanz- und Digitalausschuss

09.04.2024 Beratung

Rat der Stadt Beckum

16.04.2024 Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Die als Anlage 1 zur Vorlage beigefügte Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen am 26. Mai 2024 im Stadtteil Neubeckum im Zusammenhang mit der Veranstaltung „Stadtfest Neubeckum“ wird beschlossen.

Kosten/Folgekosten

Es entstehen Personal- und Sachkosten, die dem laufenden Verwaltungsbetrieb zuzuordnen sind.

Finanzierung

Es entstehen keine Auswirkungen auf den städtischen Haushalt.

Erläuterungen:

Nach § 6 Absätze 1 und 4 Gesetz zur Regelung der Ladenöffnungszeiten des Landes Nordrhein-Westfalen (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) besteht für die örtlichen Ordnungsbehörden die Möglichkeit, an jährlich höchstens 8 Sonn- und Feiertagen Verkaufsstellen bis zur Dauer von 5 Stunden verkaufsoffen zuzulassen. Innerhalb einer Gemeinde dürfen nicht mehr als 16 Sonn- und Feiertage je Kalenderjahr freigegeben werden. Nach § 6 Absatz 1 LÖG NRW setzt die Freigabe ein „öffentliches Interesse“ voraus.

Die hier vorgeschlagene Ordnungsbehördliche Verordnung wird auf den Sachgrund gemäß § 6 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 LÖG NRW gestützt. Danach ist eine Verkaufsöffnung zulässig, wenn sie im Zusammenhang mit örtlichen Festen, Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen erfolgt. Gemäß § 6 Absatz 1 Satz 3 LÖG NRW wird das Vorliegen eines Zusammenhangs vermutet, wenn die Ladenöffnung in räumlicher Nähe zur örtlichen Veranstaltung sowie am selben Tag erfolgt.

Nach der aktuellen Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (vergleiche BVerwG, Urteil vom 22.06.2020 – 8 CN 3.19) ist es grundsätzlich zulässig, dass Kommunen nicht für jeden Einzelfall einer anlassbezogenen Verkaufsöffnung eine auf die Besuchszahlen der Veranstaltung und der damit verbundenen Ladenöffnung bezogene Prognose abverlangt wird.

Vielmehr kann bei bestimmten typischen Fallkonstellationen regelmäßig von einem Überwiegen der von der Veranstaltung angezogenen Besuchsströme ausgegangen werden, wie in § 6 Absatz 1 Satz 2 Nr. 1 LÖG NRW vorgesehen. Es muss jedoch gewährleistet sein, dass atypische Sachverhaltsgestaltungen nicht in die Nachweiserleichterung einbezogen werden. Ein atypischer Fall ist anzunehmen, wenn konkrete Tatsachen dafürsprechen, dass die Zahl der von der Ladenöffnung angezogenen Besucherinnen und Besucher gegenüber der Zahl der Veranstaltungsbesucherinnen und Veranstaltungsbesucher überwiegt. Dieser kann sich etwa aus dem Umfang der von der Ladenöffnung betroffenen Verkaufsfläche oder der Zahl der erfassten Verkaufsstellen ergeben.

Ausgehend von diesem Maßstab wird die zur Genehmigung vorgelegte Ordnungsbehördliche Verordnung als zulässig erachtet.

Der Gewerbeverein Neubeckum e. V. beantragte die Ladenöffnung in einem Teilgebiet des Stadtteils Neubeckum am 26. Mai 2024 im Zusammenhang mit der jährlichen Veranstaltung des Stadtfestes.

Der geplante Inhalt und Umfang der Veranstaltung ist den Antragsunterlagen des Gewerbevereins zu entnehmen (siehe Anlage 2 zur Vorlage). Wie hieraus hervorgeht, erstreckt sich die Ladenöffnung wieder ausschließlich auf die unmittelbare räumliche Nähe der örtlichen Veranstaltung. Es werden zum Stadtfest eine Vielzahl von Besucherinnen und Besucher erwartet. Diese Erwartung wird gestützt zum einen auf Erfahrungen aus den Vorjahren, die auch durch die vom Gewerbeverein Neubeckum e. V. übermittelten Fotos dokumentiert sind, sowie auf Befragungen der Schaustellerinnen und Schausteller zu den Besuchszahlen aus den Vorjahren. Die seitens des Gewerbevereins vorgelegten Prognosen und Vergleichswerte gehen an einem verkaufsoffenen Sonntag von maximal 1 200 Personen aus, die Geschäfte im Stadtteil Neubeckum aufsuchen. Demgegenüber besuchen rund 3 000 Personen aus Anlass des Neubeckumer Stadtfestsonntags die Innenstadt. Zudem ist zu berücksichtigen, dass die Veranstaltungsfläche von 16 600 Quadratmetern einer maximalen Verkaufsfläche von 4 370 Quadratmetern gegenübersteht. Die Attraktivität der Veranstaltung beruht im Wesentlichen auf der Kirmes-Veranstaltung mit Fahrgeschäften und Ständen sowie zahlreichen Mitmachaktionen und einem bunten Bühnenprogramm. Dieses wird von Neubeckumer Vereinen und Gruppen dargeboten und findet durch die persönliche Einbindung vieler Neubeckumer Bürgerinnen und Bürger großen Anklang.

Die vom Gewerbeverein Neubeckum e. V. vorgelegten Zahlen und Prognosen stützen daher die Annahme, dass insgesamt mehr Besucherinnen und Besucher aus Anlass des Stadtfestes als allein wegen der Ladenöffnung in die Neubeckumer Innenstadt kommen werden. Zu berücksichtigen ist bei der Prognose, dass sich die Zahl der von der Ladenöffnung begünstigten Einzelhändlerinnen und Einzelhändler im Stadtteil Neubeckum und deren Anziehungskraft für auswärtige Kundinnen und Kunden im Vergleich zu den Innenstadtbereichen größerer Ortsteile und Gemeinden als vergleichsweise gering darstellt.

Weiterhin spielt die räumliche Nähe der sonntäglichen Öffnung zu der Verkaufsfläche eine übergeordnete Rolle und erfüllt die gesetzlichen Anforderungen.

Es ist beabsichtigt, die Verkaufsöffnung für die Zeit von 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr festzulegen und auf die Verkaufsstellen zu erstrecken, die an den folgenden Straßen liegen:

- Hauptstraße ab Einmündung Kreuzungsbereich Bahnhofstraße/Ennigerloher Straße bis einschließlich Hauptstraße Hausnummer 64,
- Pastoratsweg,
- Friedrich-Fröbel-Straße ab Einmündung Hauptstraße bis Einmündung Kirchstraße,
- Spiekersstraße ab Einmündung Hauptstraße bis einschließlich Hausnummer 4,
- Kaiser-Wilhelm-Straße ab Einmündung Hauptstraße bis Einmündung Mauerstraße,
- Lessingstraße,
- Martin-Luther-Straße ab Einmündung Hauptstraße bis Einmündung Kirchstraße,
- Gustav-Moll-Straße ab Einmündung Hauptstraße bis Einmündung Gottfried-Poly-sius-Straße.

Nach Prüfung der Unterlagen des Gewerbevereins Neubeckum e. V. wurden diese mit Schreiben vom 5. März 2024 an die Handwerkskammer Münster, die Industrie- und Handelskammer Münster (IHK), den Handelsverband NRW Westfalen-Münsterland e. V., die Evangelische Kirchengemeinde Neubeckum, die Katholische Kirchengemeinde St. Franziskus Neubeckum sowie die Vereinte Dienstleistungs-Gewerkschaft (ver.di) Bezirk Münsterland mit der Bitte um Stellungnahme bis zum 20. März 2024 weitergeleitet.

Hierzu waren bis Vorlagenschluss folgende Rückmeldungen zu verzeichnen (siehe Anlage 3 zur Vorlage):

- Die Industrie- und Handelskammer äußert gegen das Offenhalten von Verkaufsstellen bei Beachtung der üblichen Vorgaben keine Bedenken, solange die Anwendungshilfe für Kommunen und Handle im Umgang mit § 6 LÖG NRW beachtet wird.
- Seitens des Handelsverbandes NRW Westfalen-Münsterland e. V. bestehen keine Bedenken die Verordnung zu erlassen.
- Die Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft (ver.di) kritisiert die Festsetzung des verkaufsoffenen Sonntages. Weder das Umsatzinteresse der Verkaufsstelleninhaberinnen und Verkaufsstelleninhaber, die von der Anziehungskraft der Veranstaltung profitieren, noch das Shopping-Interesse potenzieller Kundinnen und Kunden kommen als Sachgründe einer Sonntagsöffnung in Betracht. Des Weiteren muss die öffentliche Wirkung der anlassgebenden Veranstaltung größer sein, als die der Ladenöffnung und der dadurch ausgelösten werktäglichen Geschäftigkeit, sodass die Ladenöffnung als bloßer Annex der Veranstaltung erscheint.

Weitere Stellungnahmen lagen bis zum Vorlagenschluss noch nicht vor.

Die von der Rechtsprechung geforderten schlüssigen und nachvollziehbaren Prognosen liegen insbesondere ebenfalls vor. Erforderlich ist dabei, dass die bei der Entscheidung über die Sonntagsöffnung vorliegenden Informationen und die sonst bekannten Umstände die schlüssige und nachvollziehbare Prognose erlauben, die Zahl der von der Veranstaltung selbst angezogenen Besucherinnen und Besucher werde größer sein, als die Zahl derjenigen, die allein wegen einer Ladenöffnung am selben Tag – ohne die Veranstaltung – kämen (vergleiche BVerwG, Urteil vom 22.06.2020– 8 CN 3.19).

Die Veranstaltung blickt auf eine über 40-jährige Tradition zurück und wird auch nach Einschätzung der Stadt Beckum insbesondere von den Bewohnerinnen und Bewohnern des Stadtteils Neubeckum, aber auch von Besucherinnen und Besuchern der umliegenden Stadtteile und Gemeinden gut angenommen und zahlreich besucht.

Die Veranstaltungsfläche von 16 600 Quadratmetern steht einer maximalen Verkaufsfläche von 4 370 Quadratmetern gegenüber. Die Attraktivität der Veranstaltung beruht im Wesentlichen auf der Kirmes-Veranstaltung mit 14 Fahrgeschäften und 29 Ständen sowie zahlreichen Mitmachaktionen und einem bunten Bühnenprogramm. Dieses wird von Neubeckumer Vereinen und Gruppen dargeboten und findet durch die persönliche Einbindung vieler Neubeckumer Bürgerinnen und Bürger großen Anklang. Insgesamt lassen die Größe und Attraktivität der Veranstaltung auf den Ausnahmecharakter dieses Tages schließen. Die Ladenöffnung stellt sich dagegen nur als Annex dar, wie von der Rechtsprechung gefordert.

Im Ergebnis sieht die Verwaltung auf der Grundlage der Antragsunterlagen nebst Ergänzungen die rechtlichen Voraussetzungen für die Freigabe der Sonntagsöffnung im Zusammenhang mit der Veranstaltung „Stadtfest Neubeckum“ als erfüllt an.

Sie schlägt daher vor, die als Anlage 1 zur Vorlage beigefügte Ordnungsbehördliche Verordnung zu beschließen.

Anlage(n):

- 1 Ordnungsbehördliche Verordnung
- 2 Antrag mit Skizze
- 3 Anhörung beteiligter Stellen mit Antragsunterlagen
- 4 Stellungnahmen

TOP Ö 7

Ordnungsbehördliche Verordnung der Stadt Beckum
über das Offenhalten von Verkaufsstellen am 26. Mai 2024 im Stadtteil Neubeckum
im Zusammenhang mit der Veranstaltung „Stadtfest Neubeckum“

Präambel

Aufgrund § 6 Absatz 4 Gesetz zur Regelung der Ladenöffnungszeiten des Landes Nordrhein-Westfalen (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) wird von der Stadt Beckum als örtlicher Ordnungsbehörde gemäß dem Beschluss des Rates der Stadt Beckum vom _____ für das Stadtgebiet Beckum folgende ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

§ 1

Am Sonntag, dem 26. Mai 2024, dürfen im Stadtteil Neubeckum im Zusammenhang mit der Veranstaltung „Stadtfest Neubeckum“ in der Zeit von 13:00 bis 18:00 Uhr die Verkaufsstellen geöffnet sein, die an den nachstehenden Straßen liegen:

- Hauptstraße, ab Einmündung Kreuzungsbereich Bahnhofstraße/Ennigerloher Straße bis einschließlich Hauptstraße Hausnummer 64,
- Pastoratsweg,
- Friedrich-Fröbel-Straße, ab Einmündung Hauptstraße bis Einmündung Kirchstraße,
- Spiekersstraße, ab Einmündung Hauptstraße bis einschließlich Hausnummer 4,
- Kaiser-Wilhelm-Straße, ab Einmündung Hauptstraße bis Einmündung Mauerstraße,
- Lessingstraße,
- Martin-Luther-Straße, ab Einmündung Hauptstraße bis Einmündung Kirchstraße,
- Gustav-Moll-Straße, ab Einmündung Hauptstraße bis Einmündung Gottfried-Polysius-Straße.

§ 2

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig Verkaufsstellen außerhalb der im Rahmen des § 1 zugelassenen Ladenöffnungszeiten oder außerhalb des räumlichen Veranstaltungsbereiches offen hält.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 12 Absatz 2 LÖG NRW mit einer Geldbuße von bis zu 5.000 Euro geahndet werden.
- (3) Sollte der Anlass für die Sonntagsöffnung nicht stattfinden, ist die Freigabe nach § 1 gegenstandslos.

§ 3

Diese Ordnungsbehördliche Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

TOP Ö 7

Antrag auf Offenhaltung der Einzelhandelsgeschäfte
im Rahmen der Veranstaltung „Stadtfest Neubeckum“
am 26. Mai 2024

innerhalb des Veranstaltungsraumes Innenstadt Neubeckum (Hauptstraße, Rathausvorplatz, etc.). Die genauen Begrenzungen gehen aus dem beigefügten Plan hervor.

Anschreiben

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit beantragen wir anlässlich der Veranstaltung „Stadtfest Neubeckum“ die Offenhaltung der Einzelhandelsgeschäfte innerhalb des Veranstaltungsraumes am 26. Mai 2024 von 13 bis 18 Uhr.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen,

Gewerbeverein Neubeckum

Konzept Stadtfest Neubeckum

Das Stadtfest Neubeckum blickt auf eine über 40-jährige Tradition zurück und entwickelte sich aus dem Engagement der zahlreichen aktiven Vereine des Stadtteils. So wurde es traditionell nicht für, sondern vielmehr von den Neubeckumerinnen und Neubeckumern organisiert und lebt auch heute noch vor allem von den vielen ehrenamtlichen Helfern.

Insbesondere zu nennen sind hier:

- Bürgerschützen Neubeckum
- SV Neubeckum
- Karnevalsverein „Wir vom Schienenstrang“
- AWO Neubeckum
- TSC Rot-Gold Neubeckum
- Freizeithaus Neubeckum
- Heimatverein Neubeckum
- Verve!

Rings um deren Stände wuchs in den vergangenen Jahrzehnten die Zahl der Schaustellerinnen und Schausteller sowie der Händlerinnen und Händler, die dem Stadtfest ihre heutige Ausdehnung verleihen.

Insbesondere die zahlreichen Fahrgeschäfte, die dem traditionellen Stadtfest seinen Kirmes-Charakter verleihen, dienen dabei als Anziehungspunkt für Kinder und Familien. Dabei laden die Verkaufs- und Imbissstände vorrangig auf der Hauptstraße und ihren Einmündungen zum Bummel einladen, während die größeren Kirmes-Fahrgeschäfte auf den Freiflächen im Bereich des Kreisverkehrs zur Gustav-Moll-Straße und auf dem Rathaus-Vorplatz zu finden sind.

Ergänzt wird das Angebot durch einen großen Kinderflohmarkt und Trödelmarkt, der samstags und sonntags viele Besucherinnen und Besucher anlockt und sich jedes Jahr großer Beliebtheit erfreut.

Während tagsüber Händlerinnen und Händler, Imbissbudenbetreiberinnen und Imbissbudenbetreiber, Schausteller und Schaustellerinnen und Straßenkünstler und Straßenkünstlerinnen für ein buntes Treiben auf der Hauptstraße sorgen, konzentriert sich der Besucherstrom freitags und samstags abends auf die große Bühne, die auf der zentralen Kreuzung auf der Hauptstraße steht. Hier wird den Besucherinnen und Besuchern ein buntes Musikprogramm mit Livebands geboten, welches bis zum späten Abend für gute Stimmung sorgt.

Nachmittags gehört die Bühne dann ganz den Neubeckumerinnen und Neubeckumern. Zahlreiche Vereine, Schulen, Kindergärten und sonstige Aktive können hier die Gelegenheit nutzen, ihr Können vor heimischem Publikum zu präsentieren. Insbesondere der jährliche Auftritt der örtlichen Tanzgruppen vom TSC Rot-Gold und dem Freizeithaus Neubeckum, bei dem von den Kleinkinder-Anfängergruppen bis zu den Profis alle auf der Bühne stehen dürfen, erfreut sich beim Publikum traditionsgemäß großer Beliebtheit und lockt viele Familien und Senioren in die Stadt.

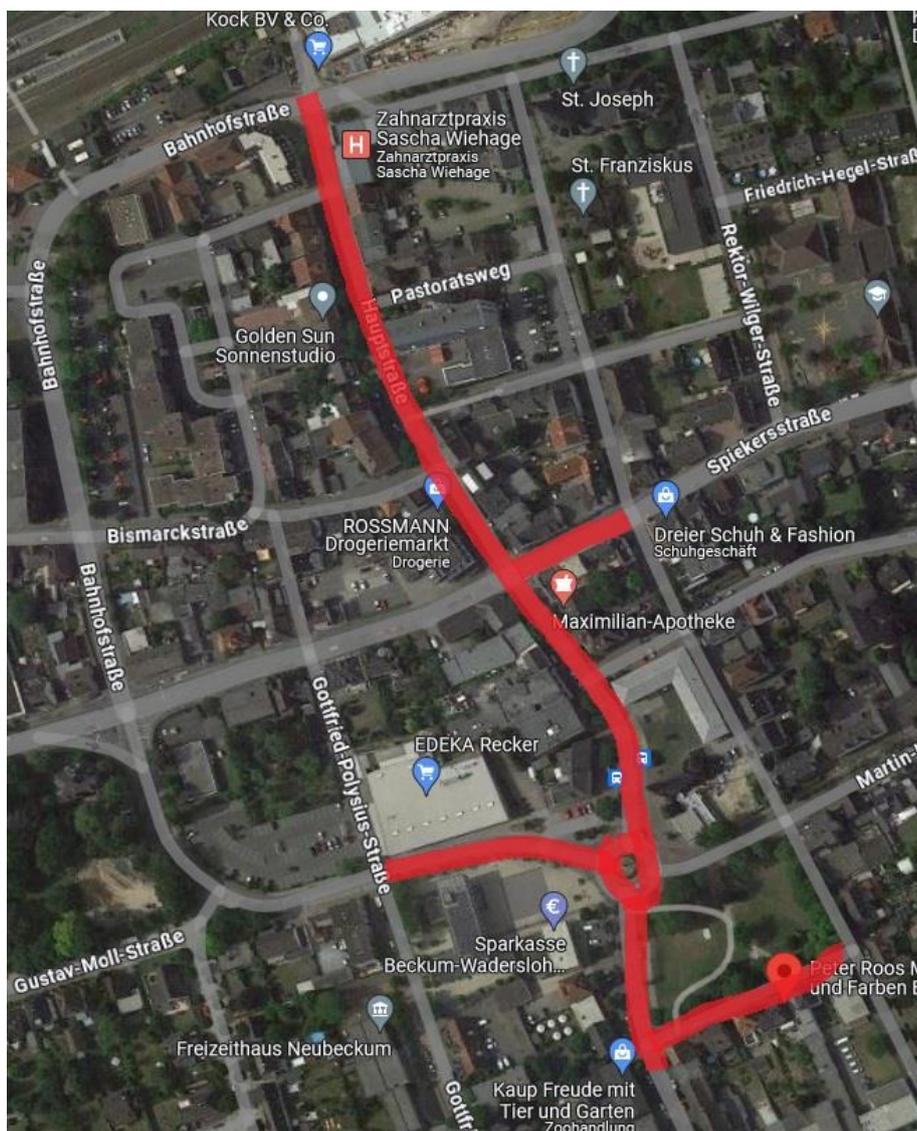
Im Jahr 2024 wird das Stadtfest Neubeckum von Freitag, 24. Mai bis Sonntag, 26. Mai, stattfinden.

Lageplan (Veranstaltungsfläche Stadtfest + Fläche mit geöffneten Einzelhandelsgeschäften)

Der Veranstaltungsraum wird für folgende Fläche festgelegt:

- Hauptstraße – ab Einmündung Kreuzungsbereich Bahnhofstraße/Graf-Galen-Straße/Ennigerloher Straße bis Einmündung Lessingstraße,
- Spiekersstraße – ab Einmündung Hauptstraße bis Einmündung Kirchstraße,
- Gustav-Moll-Straße – ab Einmündung Hauptstraße bis Einmündung Gottfried-Polysius-Straße

siehe Plan



Veranstaltungsgebiet / Flächenvergleich

Das Stadtfest Neubeckum findet zum größten Teil auf der Hauptstraße sowie einigen anliegenden Nebenstraßen statt. Die Größe der Veranstaltungsfläche beträgt rund 16.600 Quadratmeter. Diese Fläche steht einer gesamten Verkaufsfläche der öffnenden Einzelhandelsgeschäfte von rund 2.300 Quadratmetern gegenüber (voraussichtlich werden 9 bis 10 Geschäfte öffnen). Bei diesem Vergleich wird eindeutig sichtbar, dass die Veranstaltungsfläche gegenüber der Verkaufsfläche deutlich überwiegt.

Prognose im Vergleich zu anderen Großveranstaltungen

Konkrete Besucherzahlen zu den vergangenen Stadtfesten in Neubeckum wurden bislang leider nicht erhoben, so dass hier auf Prognosen und Vergleichswerte anderer Veranstaltungen im selben Veranstaltungsraum zurückgegriffen wird.

Schätzungen zu den Besucherzahlen beim Stadtfest Neubeckum in den vergangenen Jahren belaufen sich auf etwa 10.000 Besucherinnen und Besucher an allen drei Tagen zusammen. Aufgesplittet kann so von jeweils etwa 3.300 Gästen pro Tag ausgegangen werden, wobei die Besucherzahlen am Samstag und Sonntag im Vergleich zum Freitag jeweils tatsächlich höher sein dürften.

Um die Schätzung zu untermauern, wurden die Schaustellerinnen und Schausteller der vergangenen Jahre zu ihren Besucherzahlen befragt. Durchschnittlich wurden die Fahrgeschäfte täglich jeweils von etwa 900 Personen besucht, so dass bei 14 Fahrgeschäften auf dem Stadtfest rund 15.300 Karussell-Fahrten zu verzeichnen sind. Angenommen, jede Person fährt insgesamt 5 Mal in verschiedenen oder aber demselben Fahrgeschäft, ergeben sich hieraus 3.060 Besucherinnen und Besucher pro Tag.

Der Gewerbeverein Neubeckum konnte durch eine gezielte Befragung der Einzelhandelsgeschäfte ermitteln, dass an einem gut besuchten Werktag etwa 1.000 Besucherinnen und Besucher insgesamt die Geschäfte in Neubeckum aufsuchen. Von insgesamt 16 Einzelhandelsgeschäften im Veranstaltungsraum beteiligten sich 10 Unternehmen an der Befragung. Die Zahlen wurden entsprechend hochgerechnet.

Im Ergebnis kann somit davon ausgegangen werden, dass aus Anlass der beantragten Verkaufsöffnung höchstens 1.200 Besucherinnen und Besucher in den teilnehmenden Verkaufsstellen zu verzeichnen sein werden. Zugleich kann angenommen werden, dass wenigstens 3.000 Besucherinnen und Besucher am gleichen Tag das Stadtfest besuchen.

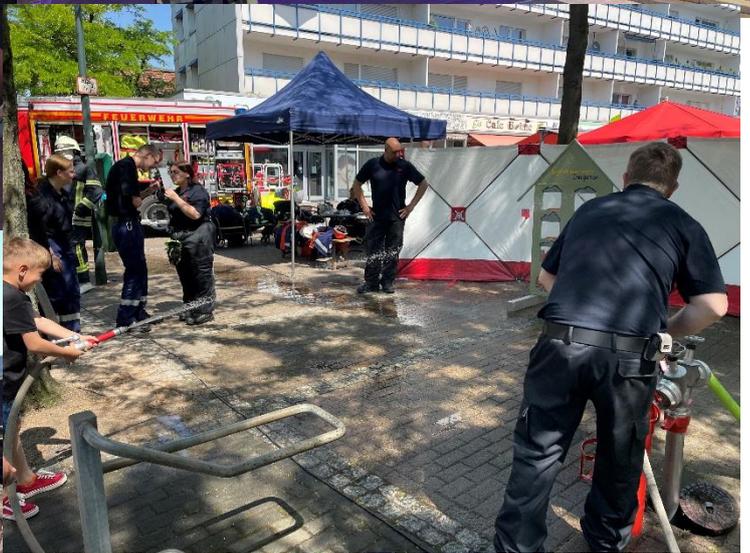
Auch wenn es sich hierbei lediglich um Prognosen handelt, zeigen diese recht deutlich, dass die Zahl der Besucherinnen und Besucher, die aus Anlass des Stadtfestes die Neubeckumer Innenstadt aufsuchen werden, deutlich höher ist, als die derjenigen Personen, die (allein) wegen der zusätzlichen Verkaufsöffnungen vor Ort wären.

Zahl der bereits angemeldeten Händlerinnen und Händler sowie Schaustellerinnen und Schausteller für das Stadtfest in 2024

- 12 Schaustellerinnen und Schausteller (Kirmesfahrgeschäfte und Kirmesstände)
- 11 Händlerinnen und Händler
- 8 Imbissbuden
- 6 Getränkestände

Insgesamt werden, laut aktuellem Stand, 37 Stände auf dem Veranstaltungsgelände positioniert. Da sich derzeit laufend weitere Ausstellerinnen und Aussteller nach dem Stadtfest erkundigen ist es gut möglich, dass die Zahl der angegebenen Verkaufsstände noch steigt.

Impressionen 2023



Stadtfest Neubeckum eröffnet: Es geht rund

Nicht nur für die Neubeckumer ist es ein Höhepunkt im Jahreskalender. Das Stadtfest ist am Freitag eröffnet worden.



Das Stadtfest in Neubeckum ist am Freitag eröffnet worden. Foto: Janzik

Neubeckum (gl) - „Das Stadtfest Neubeckum ist ein Garant für Abwechslung und gute Stimmung, für Party und Genuss.“ Mit diesen Worten hat Bürgermeister Michael Gerdhenrich am Freitagabend die Großveranstaltung eröffnet. Er lobte vor allem den Einsatz unzähliger Ehrenamtlicher im Hintergrund: „Viele Vereine, Schulen und Organisationen machen mit und haben tolle Aktionen vorbereitet oder wochenlang für ihren Auftritt geprobt.“

Viele Familien unterwegs

Mit der Eröffnung der Kirmes- und Marktstände gab es am Freitagnachmittag kein Halten mehr. Vor allem Familien nutzten das gute Wetter für einen Ausflug und genossen den Bummel durch die Geschäfte sowie über die Kirmesmeile. Abends dann volles Programm auf der Bühne, wo die Band „Your Decade“ Stimmung machte.

Bis Sonntag dürfte keine Langeweile in Neubeckum aufkommen. Am Samstag, 3. Juni, öffnen die Kirmes- und Marktstände um 11 Uhr. Für die jüngeren Besucher gibt es von 13 bis 17 Uhr eine Unterhaltungsshow namens „Das Affentheater“, von 15 bis 17.30 Uhr können Jung und Alt „Trolly, der Troll“ im Treiben des Festes antreffen. Auf der Eventbühne ist immer etwas los, ob Judosport oder Sängerin Kimberly.

Schlussfolgerung

Wie bereits beschrieben handelt es sich beim Stadtfest Neubeckum um eine langjährige Traditionsveranstaltung aus Reihen der Neubeckumerinnen und Neubeckumer. In den vergangenen Jahren wurde der familiengeprägte Stadtfest-Sonntag zudem durch einen verkaufsoffenen Sonntag ergänzt, bei dem sich die Einzelhändlerinnen und Einzelhändler in das Treiben auf den Straßen eingebracht haben.

Aus diesem Grund sind wir der Ansicht, dass das traditionelle Stadtfest Neubeckum eine höhere Sogwirkung auf die Besucherinnen und Besucher der Veranstaltung hat, als die parallele Öffnung der Einzelhandelsgeschäfte im Gebiet. Dies ergibt sich zudem aus der Prognose zu den Besucherströmen, der zufolge erheblich mehr Menschen aus Anlass des Stadtfestes als wegen der Ladenöffnung vor Ort sind.

Insgesamt würde die beantragte Ladenöffnung eine sinnvolle Ergänzung des bestehenden Programmes darstellen und zugleich den Zusammenhalt zwischen Bewohnerinnen und Bewohnern, Vereinen und Gewerbetreibenden stärken.



Stadt Beckum • Postfach 18 63 • 59248 Beckum

Nicht nachsenden!
Bei Umzug mit neuer Anschrift zurück!

per E-Mail an die zu
beteiligten Stellen gemäß
§ 6 Absatz 4 Satz 7 LÖG NRW

Herr Lüdeke
Fachdienst Recht und Ordnung
02521 29 3205 02521 2955 3205 (Fax)
luedeke@beckum.de
Rathaus Beckum • Eingang Weststraße 46
Erdgeschoss | Raum 27
Über Haupteingang und Bürgerbüro zu erreichen!
Haltestelle: Beckum, Rathaus
Geschäftszeichen: 32-Gew_LÖG_2024

5. März 2024

Antrag des Gewerbevereins Neubeckum auf Erlass einer Ordnungsbehördlichen Verordnung zum Offenhalten von Verkaufsstellen gemäß § 6 Abs. 4 LÖG NRW im Zusammenhang mit dem „Stadtfest Neubeckum“ am 26. Mai 2024

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach dem Gesetz zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (LÖG NRW) besteht für die örtlichen Ordnungsbehörden die Möglichkeit, an jährlich höchstens 8 Sonn- und Feiertagen Verkaufsstellen im Zusammenhang mit örtlichen Festen, Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen bis zur Dauer von fünf Stunden Öffnungszeit verkaufsoffen zuzulassen.

Das Vorliegen eines Zusammenhangs im Sinne des § 6 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 LÖG NRW wird vermutet, wenn die Ladenöffnung in räumlicher Nähe zur örtlichen Veranstaltung sowie am selben Tag erfolgt.

Der Gewerbeverein Neubeckum e.V. beantragt für dieses Jahr eine Ladenöffnung in einem Teilgebiet des Ortsteils Neubeckum am Sonntag, den

26. Mai 2024 im Zusammenhang mit dem „Stadtfest Neubeckum“ von 13 bis 18 Uhr.

Der Gewerbeverein hat sich vor Antragstellung mit den Voraussetzungen des § 6 LÖG NRW auseinandergesetzt.

Öffnungszeiten

Montag: 08:30 bis 12:00 Uhr
Dienstag: 08:30 bis 12:00 Uhr
14:00 bis 16:00 Uhr
Mittwoch: geschlossen
Donnerstag: 08:30 bis 12:00 Uhr
14:00 bis 17:00 Uhr
Freitag: 08:30 bis 12:00 Uhr
Samstag: geschlossen

Kommunikationsdaten Stadt Beckum

02521 29-0
02521 2955-199 (Fax)
stadt@beckum.de
www.beckum.de

Hausadresse

Stadt Beckum
Weststraße 46
59269 Beckum

Rollstuhlgerechter Haupteingang,
mit Zugang zum Bürgerbüro.

Haltestelle: Beckum, Rathaus

Das anlassgebende Stadtfest blickt bereits auf eine über 40-jährige Tradition zurück und wird auch nach Einschätzung der Stadt Beckum insbesondere von den Bewohnern des Ortsteils Neubeckum, aber auch von Besuchern der umliegenden Ortsteile und Gemeinden gut angenommen und zahlreich besucht. Diese Schätzungen der Besucherströme sind aus Sicht der Verwaltung plausibel. Die seitens des Gewerbevereins vorgelegten Prognosen und Vergleichswerte gehen an einem verkaufsoffenen Sonntag maximal 1.200 Personen die Geschäfte im Stadtteil Neubeckum aufsuchen aus. Demgegenüber besuchen rund 3.000 Personen aus Anlass des Neubeckumer Stadtfestsonntags die Innenstadt. Zudem ist zu berücksichtigen, dass die Veranstaltungsfläche von 16.600 Quadratmetern einer maximalen Verkaufsfläche von 4.370 Quadratmetern gegenübersteht. Die Attraktivität der Veranstaltung beruht im Wesentlichen auf der Kirmes-Veranstaltung mit 14 Fahrgeschäften und 29 Ständen sowie zahlreichen Mitmachaktionen und einem bunten Bühnenprogramm. Dieses wird von Neubeckumer Vereinen und Gruppen dargeboten und findet durch die persönliche Einbindung vieler Neubeckumer Bürgerinnen und Bürger großen Anklang.

Die vom Gewerbeverein vorgelegten Zahlen und Prognosen stützen daher bei diesem Stadtfest die Annahme, dass insgesamt mehr Besucher aus Anlass des Festes als aus Anlass der Ladenöffnung in die Innenstadt kommen. Zu berücksichtigen ist dabei auch, dass sich die Zahl der von der Ladenöffnung begünstigten Einzelhändler im Ortsteil Neubeckum und deren Anziehungskraft für auswärtige Kunden im Vergleich zu den Innenstadtbereichen größerer Ortsteile und Gemeinden als vergleichsweise gering darstellt.

Ein enger räumlicher Bezug zwischen der Veranstaltung und den von der Sonntagsöffnung betroffenen Geschäften wurde entsprechend den Vorgaben der Rechtsprechung berücksichtigt. Es ist wieder beabsichtigt, in der Rechtsverordnung die Ladenöffnung auf das unmittelbare Umfeld der Veranstaltung zu begrenzen, da dort der hinreichende Bezug zum Veranstaltungsgeschehen deutlich erkennbar sein wird.

Insgesamt lassen die Größe und Attraktivität der Veranstaltung auf den Ausnahmecharakter dieses Tages schließen. Die Ladenöffnung stellt sich dagegen nur als Annex dar, wie von der Rechtsprechung gefordert.

Aus meiner Sicht ist es daher in Abwägung mit der grundgesetzlich geschützten Sonntagsruhe verhältnismäßig, eine Sonntagsöffnung im räumlichen Umfeld der Veranstaltung „Stadtfest Neubeckum“ auch in diesem Jahr wieder zu gestatten.

Bevor ich die seitens des Gewerbevereins Neubeckum e.V. gewünschte Freigabe dem Haupt- und Finanzausschuss zur Beratung sowie dem Rat zur Entscheidung vorlege, möchte ich Ihnen gemäß § 6 Absatz 4 Satz 7 LÖG NRW nun Gelegenheit zur Stellungnahme zu dem vorliegenden Antrag geben.

Es ist beabsichtigt, in der Rechtsverordnung die Ladenöffnung von 13 Uhr bis 18 Uhr zu begrenzen. Der Öffnungsraum umfasst die nachfolgenden Bereiche:

- Hauptstraße
 - ab Einmündung Kreuzungsbereich Bahnhofstraße/Ennigerloher Straße bis einschließlich Hauptstraße Hausnummer 64,
- Pastoratsweg,
- Friedrich-Fröbel-Straße
 - ab Einmündung Hauptstraße bis Einmündung Kirchstraße,
- Spiekersstraße
 - ab Einmündung Hauptstraße bis einschließlich Hausnummer 4,
- Kaiser-Wilhelm-Straße
 - ab Einmündung Hauptstraße bis Einmündung Mauerstraße,
- Lessingstraße,
- Martin-Luther-Straße
 - ab Einmündung Hauptstraße bis Einmündung Kirchstraße,
- Gustav-Moll-Straße
 - ab Einmündung Hauptstraße bis Einmündung Gottfried-Polysius-Straße.

Dieser markierte Bereich ist aus der dem Antrag beigefügten Karte ersichtlich.

Weitere Details bitte ich, dem beiliegenden Antrag des Gewerbevereins Neubeckum e.V. zu entnehmen.

Als weitere Anlage füge ich meinen Entwurf der entsprechenden Rechtsverordnung ebenfalls zur Kenntnis bei.

Sollten aus Ihrer Sicht dennoch Hinderungsgründe bestehen, sind wir gerne zeitnah bereit, diese mit Ihnen in einem persönlichen Gespräch zu erörtern und auszuräumen.

Sofern Ihre Stellungnahme freundlicherweise bis **Mittwoch, 20. März 2024** hier eintrifft, kann diese den politischen Organen vor den Beratungen rechtzeitig zur Verfügung gestellt werden.

Hilfreich wäre eine Übersendung Ihrer Stellungnahme per E-Mail an meine Adresse:

luedeke@beckum.de

Vielen Dank und
mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

gez. Lüdeke

Anlagen

TOP Ö 7

Zu dem Antrag des Gewerbevereins Neubeckum gemäß § 6 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 LÖG NRW eine Ladenöffnung in einem Teilgebiet des Stadtteils Neubeckum an jedem letzten Sonntag im September (erstmalig am 27. September 2021) im Zusammenhang mit der Veranstaltung „Apfelfest“ zuzulassen, nehmen wir wie folgt Stellung:

Die Öffnung von Verkaufsstellen am Sonntag bedeutet für die Beschäftigten des Einzelhandels Sonntagsarbeit, sie können an diesen Sonntagen nichts mit ihren Freunden und Familien unternehmen, nicht am kulturellen und politischen Leben teilnehmen. Deswegen werden verkaufsoffene Sonntage von uns aus grundsätzlichen Erwägungen heraus abgelehnt.

Umgekehrt hat das Interesse der Verkaufsstelleninhaber an einer Öffnung der Geschäfte grds. ein geringeres Gewicht. Das Bundesverwaltungsgericht hat dazu ausgeführt:

„Weder das Umsatzinteresse der Verkaufsstelleninhaber, die von der Anziehungskraft der Veranstaltung profitieren, noch das Shopping-Interesse potenzieller Kunden kommen als Sachgründe einer Sonntagsöffnung in Betracht (vgl. oben Rn. 15). Dem Versorgungsinteresse kommt angesichts der völligen Freigabe werktäglicher Öffnungszeiten (§ 3 Abs. 1 LadÖG BW) und der weitreichenden Ausnahmen vom Verbot der Sonntagsöffnung, die nach §§ 4 bis 6 und 7 bis 9 LadÖG BW für dort näher bezeichnete Verkaufsstellen, Orte und Warengruppen gelten, kein nennenswertes Gewicht mehr zu. Das gilt erst recht, wenn bereits die Anlassveranstaltung dem Warenverkauf und der Bedarfsdeckung dient. Veranstaltungen im Sinne des § 8 Abs. 1 Satz 1 LadÖG BW können daher nur Ladenöffnungen von geringer prägender Wirkung für den öffentlichen Charakter des betreffenden Sonntags rechtfertigen (vgl. BVerfG, Urteil vom 1. Dezember 2009 - 1 BvR 2857, 2858/07 - BVerfGE 125, 39 <100>). Dazu muss die öffentliche Wirkung der anlassgebenden Veranstaltung größer sein als die der Ladenöffnung und der dadurch ausgelösten werktäglichen Geschäftigkeit, sodass die Ladenöffnung als bloßer Annex der Veranstaltung erscheint (BVerwG, Urteile vom 11. November 2015 - 8 CN 2.14 - BVerwGE 153, 183 LS 2 und Rn. 23 f. und vom 12. Dezember 2018 - 8 CN 1.17 - BVerwGE 164, 64 Rn. 19) und zugleich als anlassbedingte Ausnahme vom Sonntagsschutz erkennbar wird“.

BVerwG, Urteil vom 22. Juni 2020 – 8 CN 1/19 –, BVerwGE 168, 338-356, Rn. 21.

Aus diesen Gründen wird die Öffnung der Verkaufsstätten von uns abgelehnt.

Lüdeke, Markus

Von: ute.raape-berghoff@hwk-muenster.de
Gesendet: Montag, 11. März 2024 10:47
An: Lüdeke, Markus
Betreff: Verkaufsoffene Sonntage / Neubeckum

Sehr geehrter Herr Lüdeke,

gegen das geplante Offenhalten von Verkaufsstellen an den aufgeführten Sonntagen werden bei Beachtung der üblichen Vorgaben von Seiten des Handwerks keine Bedenken erhoben.

Freundliche Grüße
im Auftrag
Ute Raape-Berghoff

Beratungsförderung, Vermittlungsdienste
Geschäftsbereich/Stabsstelle/Stabsbereich



HANDWERKSKAMMER MÜNSTER
Bismarckallee 1
48151 Münster
T 0251 5203-238
ute.raape-berghoff@hwk-muenster.de
www.hwk-muenster.de

Das Handwerk. Die Wirtschaftsmacht. Von nebenan.
www.handwerk.de

Sie finden uns auch in den Sozialen Medien
[Facebook](#) | [Twitter](#) | [Instagram](#) | [Youtube](#) | [LinkedIn](#)

Stadt Beckum
Markus Lüdeke
Fachdienst Recht und Ordnung
Weststraße 46
59269 Beckum

Industrie- und Handelskammer
Nord Westfalen

Sentmaringer Weg 61
48151 Münster
www.ihk.de/nordwestfalen

Ansprechpartner:
Christian Paasche

Telefon 0251 707-228
Telefax 0251 707-8228
paasche@ihk-nordwestfalen.de

6. März 2024

Erlass einer Ordnungsbehördlichen Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen in der Stadt Beckum, Stadtteil Neubeckum
hier: Anhörung gemäß § 6 Abs. 4 Satz 7 LÖG NRW
Ihr Schreiben vom 06.03.2024 (per Mail); Ihr Zeichen: 32-Gew_LÖG_2024

Sehr geehrter Herr Lüdeke,

vielen Dank für die Möglichkeit der Anhörung vor Erlass einer ordnungsbehördlichen Verordnung der Stadt Beckum über das Offenhalten von Verkaufsstellen.

In der Stadt Beckum, Stadtteil Neubeckum, ist folgender Sonntag von 13:00 bis 18:00 Uhr zur Freigabe der Ladenöffnungszeiten beantragt:

- 26. Mai 2024, Anlass: „Stadtfest Neubeckum“

Die IHK Nord Westfalen begrüßt eine Ladenöffnung an Sonn- und Feiertagen im Rahmen des Gesetzes als wichtiges Instrument zur Profilbildung der Stadt und als Möglichkeit für den stationären Einzelhandel, seine Leistungsfähigkeit und seinen Service zu präsentieren.

Aus Sicht der IHK Nord Westfalen bestehen keine Bedenken gegen die Freigabe der Ladenöffnung an dem genannten Sonntag, soweit die Anforderungen des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten in NRW (Neufassung) eingehalten werden. Zur Konkretisierung dieser Anforderungen verweisen wir auf die aktuelle Rechtsprechung sowie auf die Anwendungshilfe für Kommunen und Handel im Umgang mit § 6 LÖG NRW des Wirtschaftsministeriums NRW: <https://www.wirtschaft.nrw/loeg-nrw-anwendungshilfe>.

Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüße

gez. Christian Paasche



Straßen- und Wegekonzept der Stadt Beckum gemäß § 8a Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen – Fortschreibung 2024 bis 2028

Federführung: Fachbereich Umwelt und Bauen

Beteiligungen: Fachbereich Finanzen und Beteiligungen
Fachbereich Recht, Sicherheit und Ordnung
Fachbereich Stadtentwicklung

Auskunft erteilt: Herr Dr. Hofbauer | 02521 29-7000 | hofbauer@beckum.de

Beratungsfolge:

Ausschuss für Bauen, Umwelt, Klimaschutz, Energie und Vergaben

14.03.2024 Beratung

Haupt-, Finanz- und Digitalausschuss

09.04.2024 Beratung

Rat der Stadt Beckum

16.04.2024 Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Sachentscheidung

Die Fortschreibung des Straßen- und Wegekonzeptes für die Jahre 2024 bis 2028 gemäß Anlage 1 zur Vorlage wird beschlossen.

Kosten/Folgekosten

Durch die Aufstellung des Straßen- und Wegekonzeptes entstehen Kosten, die der laufenden Verwaltungstätigkeit zuzuordnen sind.

Die vorgesehenen Maßnahmen sind grundsätzlich in der mittelfristigen Finanzplanung der Haushalte 2024 bis 2028 vorgesehen beziehungsweise deren Aufnahme wird mit den kommenden Haushalten entschieden.

Finanzierung

Es entstehen keine zusätzlichen Auswirkungen auf den Haushalt der Stadt Beckum.

Erläuterungen:

Gemäß § 8a Absatz 1 Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) hat die Stadt Beckum ein Straßen- und Wegekonzept zu erstellen, welches vorhabenbezogen zu berücksichtigen hat, wann technisch, rechtlich und wirtschaftlich sinnvoll Straßenunterhaltungsmaßnahmen möglich sind und wann beitragspflichtige Straßenausbaumaßnahmen an kommunalen Straßen erforderlich werden. Das Straßen- und Wegekonzept ist über den 5-jährigen Zeitraum der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung anzulegen und bei Bedarf, mindestens jedoch alle 2 Jahre, fortzuschreiben. Es beinhaltet dabei jedoch noch keine verbindliche Vorentscheidung über eine Straßenbaumaßnahme. Ziel des Straßen- und Wegekonzeptes ist es, vorhabenbezogene Transparenz über geplante Straßenunterhaltungs- und Straßenausbaumaßnahmen herzustellen.

Das städtische Straßen- und Wegekonzept der Stadt Beckum wurde erstmals im Jahr 2021 aufgestellt (Vorlage 2021/0186) und muss nun zum 2. Mal fortgeschrieben werden. Eine Fortschreibung im Jahr 2024 ist gemäß § 8a Absatz 1 Satz 2 KAG in Verbindung mit Ziffer 4.6 der Förderrichtlinie Straßenausbaubeiträge notwendig, da eine Förderung nur dann in Betracht kommt, wenn eine nach dem 01.01.2021 beschlossene Maßnahme im Straßen- und Wegekonzept aufgeführt wurde.

Mit einer Verabschiedung dieses Straßen- und Wegekonzeptes wird sichergestellt, dass die Beitragspflichtigen eine Förderung durch das Land nach der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen an Kommunen zur Entlastung der Beitragspflichtigen bei Straßenbaumaßnahmen in Nordrhein-Westfalen (Förderrichtlinie Straßenausbaubeiträge) vom 3. Mai 2022 (MBL NRW.2022) erhalten können. Die Zuschussrichtlinie macht eine Förderung für nach dem 01.01.2021 beschlossene Maßnahmen davon abhängig, dass sie auf der Basis eines von einem kommunalpolitischen Gremium beschlossenen Straßen- und Wegekonzeptes erfolgen.

Der 1. Teil des Straßen- und Wegekonzeptes beinhaltet die wesentlichen nicht beitragsfähigen Unterhaltungsmaßnahmen. Dies sind zum Beispiel die Unterhaltungsmaßnahmen durch eine Aufbringung einer dünnen Asphaltdeckschicht in Kaltbauweise oder eine Sanierung der Asphaltdeckschicht im Heißeinbau (Deckensanierung). Im Entwurf des Haushaltes 2024 der Stadt Beckum stehen unter dem Produktkonto 120101.524212 – Straßenunterhaltung durch Unternehmer – für diese Unterhaltungsmaßnahmen ein Ansatz von 285.000 Euro zur Verfügung.

Da im Zuge der mittelfristigen Finanzplanung des Haushaltes 2024 der Stadt Beckum bereits verschiedene straßenbaubeitragspflichtige Maßnahmen abgebildet sind, bildet dies die Grundlage für den 2. Teil des Straßen- und Wegekonzeptes der Stadt Beckum. Daher steht die mittelfristige Finanzplanung eines jeweiligen Haushaltes im direkten Zusammenhang mit dem Straßen- und Wegekonzept.

Die Maßnahmen des Straßen- und Wegekonzeptes wurden auf Grundlage der visuellen Straßenzustandserfassung der eagle eye-technologies GmbH aus dem Jahr 2019 in Verbindung mit einem geologischen Gutachten und dem beschlossenen Abwasserbeseitigungskonzept der Stadt Beckum, einschließlich der Kanalzustandserfassung, bewertet und priorisiert.

Die Auswertung durch die eagle eye-technologies GmbH kommt zu dem Ergebnis, dass die kommunalen Innerortsstraßen der Stadt Beckum rund 153 Kilometer Straßenlänge ausweisen und 14 Prozent mit der Note 5 und 14 Prozent mit der Note 4 (Basis der Bewertung ist das Schulnotenprinzip von 1 = sehr gut bis 6 = ungenügend) bewertet wurden.

Anlage(n):

- 1 Straßen- und Wegekonzept der Stadt Beckum 2024 bis 2028
- 2 Liste der Straßen, die nach der Zustandsbewertung mit der Note 5 oder 4 bewertet wurden, jedoch noch nicht im Straßen- und Wegekonzept der Stadt Beckum enthalten sind

TOP Ö 8

**Straßen- und Wegekonzept
der
Stadt Beckum
2024 bis 2028**



Straßen- und Wegekonzept der Stadt Beckum

1. Rechtliche Rahmenbedingungen

Gemäß § 8a Absatz 1 KAG hat jede Gemeinde oder jeder Gemeindeverband ein gemeindliches Straßen- und Wegekonzept zu erstellen, welches vorhabenbezogen zu berücksichtigen hat, wann technisch, rechtlich und wirtschaftlich sinnvoll geplante Straßenunterhaltungsmaßnahmen möglich sind und wann beitragspflichtige Straßenausbaumaßnahmen an kommunalen Straßen erforderlich werden. Das Straßen- und Wegekonzept ist über den 5-jährigen Zeitraum der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung anzulegen und bei Bedarf, mindestens jedoch alle zwei Jahre fortzuschreiben.

Das Straßen- und Wegekonzept beinhaltet dabei jedoch noch keine verbindliche Vorentscheidung über eine Straßenausbaumaßnahme. Ziel des Straßen- und Wegekonzeptes ist es, vorhabenbezogen Transparenz über geplante Straßenunterhaltungsmaßnahmen und Straßenausbaumaßnahmen herzustellen.

Gemäß § 8a Absatz 2 Satz 2 KAG sind die Gemeinden und Gemeindeverbände verpflichtet, dieses Muster für die Erstellung des gemeindlichen Straßen- und Wegekonzeptes zu verwenden. Sofern die Gemeinde oder der Gemeindeverband von dem Muster abweichen möchte, ist dies gemäß § 8a Absatz 2 Satz 3 KAG darzulegen und zu begründen. Dies ermöglicht es Kommunen, die bereits über transparente Darstellungen von straßen- und wegebezogenen Maßnahmen verfügen ihre bisherigen Darstellungsformen beizubehalten. Die Stadt Beckum macht von ihrem Recht, von dem vom Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes NRW zur Verfügung gestellten Muster abzuweichen, keinen Gebrauch.

2. Tabellarische Darstellung von Straßenunterhaltungs- und Straßenausbaumaßnahmen

Die in den nachstehenden Tabellen einzutragenden Angaben sind auf das nach § 8a Absatz 1 KAG vorgegebene Minimum beschränkt. Weitere Informationen zu geplanten Straßen- und Kanalbaumaßnahmen können deshalb den jeweiligen Straßen- und Kanalbauprogrammen und den für den jeweiligen Einzelfall zu beschließenden konkreten Bauprogrammen entnommen werden.

Tabellarische Darstellung von Straßenunterhaltungs- und Straßenausbaumaßnahmen

a) Geplante voraussichtliche beitragsfreie Straßenbaumaßnahmen

Die nachfolgende Tabelle bezieht sich auf den 5-jährigen Zeitraum der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung. Die geplanten Maßnahmen unterliegen voraussichtlich nicht der anteiligen Finanzierung durch Grundstückseigentümerinnen oder Grundstückseigentümer. Es handelt sich hierbei um Laufende Instandsetzungs- oder Unterhaltungsmaßnahmen an Straßen und ihren Teileinrichtungen oder um Maßnahmen, die aufgrund der Lage im Außenbereich oder fehlender Straßenbaulast keine rechtliche Grundlage für eine Beitragspflicht bilden. Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der Verkehrssicherungspflicht sind nicht enthalten. Diese werden durch die laufende Streckenkontrolle der Städtischen Betriebe Beckum erkannt und behoben (Schlaglöcher, gefährdende Schäden an Straßen und deren Ausstattung).

Lfd. Nr.	Straßenname	Abschnitt von - bis	Konkrete Unterhaltungsmaßnahme*	Umsetzung im Jahr
1	Oberer-Hermann-Löns-Weg	Fußweg	Sanierung	2024
2	An den Tannen, Neubeckum	gesamte Straßenlänge	Dünnbettschicht	2024
3	Bussardstraße, Neubeckum	Starenweg bis Harbergstadion	Dünnbettschicht	2024
4	Elsterkamp, Beckum	gesamte Straßenlänge	Dünnbettschicht	2024
5	Pankratiusstraße, Vellern	gesamte Straßenlänge	Dünnbettschicht	2024
6	Ringstraße, Roland	gesamte Straßenlänge	Deckensanierung	2024
7	Westfaliaweg, Beckum	gesamte Straßenlänge	Dünnbettschicht	2024
8	Zum Wasserturm, Beckum	gesamte Straßenlänge	Dünnbettschicht	2024
9	Wickingstraße	Kurze Straße bis Gustav-Moll-Straße	Dünnbettschicht	2024
10	Paterweg	Bereich Brücke	Dünnbettschicht	2024
11	Margaretenstraße	oberhalb Marienstraße	Dünnbettschicht	2024
12	Breslauer Straße	Kreisverkehr Vellerner Straße bis Einmündung Dresdner Straße	Dünnbettschicht	2024
13	Vorhelmer Straße	Stichstraßen	Dünnbettschicht	2024
14	Sonnenstraße, Beckum	gesamte Straßenlänge	Dünnbettschicht	2025
15	Graf-Galen-Straße, Neubeckum	Ring bei Nr.125-137	Deckensanierung	2025
16	Sudhoferweg Teil II, Beckum	Klapperweg bis Bahngleise	Deckensanierung	2025
17	Amselweg, Neubeckum	gesamte Straßenlänge	Dünnbettschicht	2026
18	Spiekersstraße, Neubeckum	Vellerner Straße bis Robert-Koch-Straße	Deckensanierung	2026
19	Am Kollenbach, Beckum	Steinbrink bis Ortsausgang/ Außenbereich	Dünnbettschicht	2026
20	Auf Sonnenschein, Beckum	gesamte Straßenlänge	Dünnbettschicht	2026
21	Am Siechenbach, Beckum	gesamte Straßenlänge	Deckensanierung	2026
22	Ostlandstraße, Beckum	gesamte Straßenlänge	Dünnbettschicht	2027
23	Regelkamp, Neubeckum	gesamte Straßenlänge	Deckensanierung	2027
24	Im Südfelde	Goethestraße bis Turmstraße	Deckensanierung	2028
25	Lönkerstraße	gesamte Straßenlänge	Deckensanierung	2028

b) Beabsichtigte beitragspflichtige Straßenbaumaßnahmen

Die nachfolgende Tabelle bezieht sich auf den 5-jährigen Zeitraum der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung und benennt die zum aktuellen Zeitpunkt vorgesehenen grundhaften Erneuerungen oder Verbesserungen an Straßen, Wegen und Plätzen, die voraussichtlich eine Beitragspflicht nach § 8 KAG auslösen. Hierbei werden im Straßenkörper Materialien in größerer Schichtstärke ersetzt und/ oder der Straßenraum neugestaltet. Die seit dem 3. Mai 2022 in Kraft getretene Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen an Kommunen zur Entlastung von Beitragspflichtigen bei Straßenausbaumaßnahmen in Nordrhein-Westfalen (Förderrichtlinie Straßenbaubeiträge) sieht die 100 prozentige Förderung des Anliegeranteils der jeweiligen Straßenbaumaßnahme durch das Land Nordrhein-Westfalen vor. Die Richtlinie tritt am 31. Dezember 2026 außer Kraft. Im Zuge von Fortschreibung werden in den kommenden Jahren gegebenenfalls Maßnahmen hinzukommen (Hinweis: Beitragspflichtige Straßenbaumaßnahmen ergeben sich ebenfalls im Rahmen einer erstmaligen endgültigen Herstellung auf Grundlage der §§ 127 ff. Baugesetzbuch. Diese Maßnahmen sind hier nicht aufgeführt).

Lfd. Nr.	Straßenname	Abschnitt von - bis	Konkrete Straßenausbaumaßnahme*	Umsetzung im Jahr
1	Eichendorffstraße	gesamte Straßenlänge	grundhafte Erneuerung	2024
2	Kirchplatz (Straße)	Clemens-August-Straße bis Markt	grundhafte Erneuerung	2024
3	Auf dem Völker	gesamte Straßenlänge	grundhafte Erneuerung	2024
4	Weidenweg	Auf dem Völker bis Alter Hammweg	grundhafte Erneuerung	2024
5	Zementstraße	Oelder Straße bis Windmühlenstraße	grundhafte Erneuerung der Fahrbahn	2024
6	Propsteigasse	gesamte Straßenlänge	grundhafte Erneuerung	2025
7	Im Vinkendahl	gesamte Straßenlänge	grundhafte Erneuerung	2025
8	Südring	Mühlenweg bis Göttfricker Weg	grundhafte Erneuerung	2025
9	Klarastraße	Lippborger Straße bis Lönkerstraße	grundhafte Erneuerung	2025
10	Zementstraße	Neubeckumer Straße bis Oelder Straße	grundhafte Erneuerung	2026
11	Zementstraße	Windmühlenstraße bis Stromberger Straße	grundhafte Erneuerung	2027
12	Südwall	gesamte Straßenlänge	grundhafte Erneuerung	2028
13	Mühlenstraße	gesamte Straßenlänge	grundhafte Erneuerung	2028

TOP Ö 8

Anlage 2 zur Vorlage 2024/0065

Liste der Straßen, die nach der Zustandsbewertung mit der Note 5 oder 4 bewertet wurden, jedoch noch nicht im Straßen- und Wegekonzept der Stadt Beckum enthalten sind.

Ohne Priorisierung

Ifd.-Nr.	Straße	Anmerkung	Zustandsnote
1	Anton-Schulte -Straße, Beckum		4
2	Auf dem Jakob, Beckum		4
3	Elsternbergweg, Vellern		4
4	Friedhofsweg, Vellern		4
5	Friedrich-Hegel-Straße, Neu-beckum		4
6	Goethestraße, Neubeckum		4
7	Kopernikusstraße, Neu-beckum		4
8	Neißer Straße, Beckum		4
9	Schillerstraße, Neubeckum		4
10	Schulstraße, Roland		4
11	Sunderkamp, Neubeckum		5

Basis ist das Schulnotensystem:

4 = ausreichend

5 = mangelhaft



Straßen- und Wegekonzept der Stadt Beckum gemäß § 8a Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen – Fortschreibung 2024 bis 2028

Federführung: Fachbereich Umwelt und Bauen

Beteiligungen: Fachbereich Finanzen und Beteiligungen
Fachbereich Recht, Sicherheit und Ordnung
Fachbereich Stadtentwicklung

Auskunft erteilt: Herr Dr. Hofbauer | 02521 29-7000 | hofbauer@beckum.de

Beratungsfolge:

Haupt-, Finanz- und Digitalausschuss

09.04.2024 Kenntnisnahme

Rat der Stadt Beckum

16.04.2024 Kenntnisnahme

Erläuterungen:

Abschaffung der Straßenausbaubeiträge in Nordrhein-Westfalen

Am 28.02.2024 hat der Landtag Nordrhein-Westfalen das Gesetz zur Abschaffung der Beiträge für den Ausbau kommunaler Straßen im Land Nordrhein-Westfalen (Kommunalabgaben-Änderungsgesetz Nordrhein-Westfalen – KAG-ÄG NRW) verabschiedet.

Um für Straßenausbaumaßnahmen, die ab dem 01.01.2024 (rückwirkendes Inkrafttreten dieses Gesetzes) von dem zuständigen Organ beschlossen werden oder die in Ermangelung eines gesonderten Beschlusses frühestens im Haushalt des Jahres 2024 stehen, ein Beitragserhebungsverbot zu normieren, wurde das Kommunalabgabengesetz geändert. Damit wird klargestellt, dass für diese Straßenausbaumaßnahmen keine Beiträge mehr erhoben werden können.

Durch die Neuregelung bleibt die Aufgabe des Straßenausbaus unverändert im kommunalen Aufgabenbereich. Nur der bisher umlagefähige Anliegerbeitrag wird einem Beitragserhebungsverbot unterworfen. Für die Ermittlung des ausgefallenen Betrags sollen zukünftig, auf die noch zu schaffende Rechtsordnung, Teile der Mustersatzung des Städte- und Gemeindebundes Nordrhein-Westfalen aufgenommen werden.

Straßenausbaumaßnahmen, die nach dem 01.01.2018 und vor dem 01.01.2024 beschlossen wurden oder die in Ermangelung eines gesonderten Beschlusses frühestens im kommunalen Haushalt des Jahres 2018 und spätestens im Haushalt des Jahres 2023 standen, unterfallen dem bis zum 31.12.2023 geltenden Recht und fallen in den Anwendungsbereich der landeseigenen Förderrichtlinie Straßenausbaubeiträge und zwar unabhängig davon, wann die Beiträge hierfür festgesetzt werden. Die landeseigene Förderrichtlinie wird entsprechend verlängert.

Straßenausbaumaßnahmen, die nach dem 01.01.2024 von dem zuständigen Organ beschlossen werden oder die in Ermangelung eines gesonderten Beschlusses frühestens im kommunalen Haushalt des Jahres 2024 stehen, unterliegen dem Beitragserhebungsverbot und der landesgesetzlichen Erstattungsleistung.

Von den Straßenausbaubeiträgen sind jedoch die sogenannten Erschließungsbeiträge zu unterscheiden, die von dieser Neuregelung nicht betroffen sind. Da die beiden Beitragsformen oftmals verwechselt werden, sind im Folgenden einige Erläuterungen zu den Unterschieden dargestellt.

Der Straßenausbaubeitrag ist eine Kommunalabgabe, die für bestimmte Maßnahmen des Straßenbaus sowie der Straßenentwässerung erhoben wird. Der Straßenausbaubeitrag hat seine rechtliche Grundlage allein in den Kommunalabgabengesetzen der Bundesländer und ist deshalb nicht zu verwechseln mit dem Erschließungsbeitrag nach den Regelungen des (Bundes-)Baugesetzbuches (BauGB). Während der Erschließungsbeitrag für die erstmalige Herstellung einer Verkehrsanlage (Straße, Weg, Platz) erhoben wird, wird der Straßenausbaubeitrag für eine nachträgliche Herstellungsmaßnahme an einer Verkehrsanlage erhoben.

Erschließungsbeiträge (§§ 127 ff. BauGB)

Erschließungsbeiträge werden für die erstmalige Herstellung einer Straße erhoben. Die entstehenden Kosten werden zu 90 Prozent auf alle Eigentümerinnen und Eigentümer der anliegenden Grundstücke umgelegt. 10 Prozent trägt die Stadt Beckum. Die Gesetzgebung rechtfertigt die Aufteilung der Kosten mit dem besonderen Vorteil, den Anliegerinnen und Anlieger durch den Ausbau ihrer Straße erlangen. Dieser Vorteil liegt darin begründet, dass ihr Grundstück erst durch diese Straße erreichbar und somit bebaubar wird.

Ein Erschließungsbeitrag kann für jede Straße nur 1-mal erhoben werden. Er wird fällig, nachdem die Straße endgültig fertiggestellt ist und durch eine Widmung der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt wurde. Die Erschließungsbeiträge sind im Baugesetzbuch in den §§ 127 ff. in Verbindung mit der Erschließungsbeitragssatzung der Stadt Beckum geregelt.

Wird eine Straße mit den Teilanlagen Fahrbahn und Gehweg erneuert und wurde der Gehweg bisher nicht erstmalig hergestellt, werden für den Gehweg Erschließungsbeiträge erhoben. Die beitragsfähigen Kosten für den Ausbau des Gehweges werden zu 90 Prozent auf alle Eigentümerinnen und Eigentümer der anliegenden Grundstücke umgelegt. Dies betrifft in Beckum die aktuellen Straßenbaumaßnahmen der Straßen „Weidenweg“ und „Auf dem Völker“.

Straßenausbaubeiträge (§ 8 KAG NRW und § 8a KAG NRW)

Nur wenn eine Straße bereits erstmalig hergestellt wurde, können unter bestimmten Umständen Straßenausbaubeiträge erhoben werden. Straßenausbaubeiträge fallen also nur dann an, wenn in einer Straße, die zuvor bereits erstmalig hergestellt worden war, zum Beispiel die Fahrbahn, der Gehweg oder die Straßenbeleuchtung erneuert oder verbessert werden muss.

Grundlegende Erneuerungen oder Verbesserungen einer Straße sind grundsätzlich beitragspflichtig. Unter einer Erneuerung wird in diesem Zusammenhang der Ersatz eines alten und verschlissenen Straßenteils wie zum Beispiel einer rissigen Fahrbahn oder eines alten, unebenen Gehweges verstanden. Verbesserungen einer Teilanlage sind beispielsweise eine Verstärkung der Fahrbahndecke oder der Einbau einer Frostschutzschicht. Eine verkehrstechnische Verbesserung der Straßenbeleuchtung liegt vor, wenn eine bessere Ausleuchtung der Straße durch eine Erhöhung der Zahl der Leuchtkörper oder/und eine erhebliche Erhöhung der Leuchtkraft der einzelnen Leuchtkörper erreicht werden.

Als Verbesserung gilt auch, wenn eine Straße in ihrer Aufteilung durch Anlage eines separaten Parkstreifens oder Radweges positiv verändert wird.

Unterhaltungs- und Instandsetzungsmaßnahmen

Punktuelle Reparaturen an Straßen zählen zu Unterhaltungsmaßnahmen, deren Kosten die Stadt Beckum trägt. Sie sind daher nicht beitragspflichtig. Dies gilt auch für die etwas aufwändigeren Instandsetzungsmaßnahmen.

Straßen- und Wegekonzept

Straßenbaumaßnahmen, die vom 01.01.2018 und bis zum 31.12.2023 beschlossen wurden, unterfallen dem bis zum 31.12.2023 geltenden Recht und fallen in den Anwendungsbereich der landeseigenen Förderrichtlinie Straßenbaubeiträge.

Um eine Förderung durch das Land nach der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen an Kommunen zur Entlastung für die Beitragspflichtigen erhalten zu können, hat die Stadt Beckum ein Straßen- und Wegekonzept aufgestellt.

In dem aktuellen Straßen- und Wegekonzept sind alle beabsichtigten Straßenbaumaßnahmen aufgeführt, für die eine Förderung durch das Land Nordrhein-Westfalen oder für beschlossene Straßenbaumaßnahmen ab dem 01.01.2024, dem Beitragserhebungsverbot und der landesgesetzlichen Erstattungsleistung unterliegen.

Anlage(n):

ohne



Umbesetzungen in Ausschüssen und Gremien von juristischen Personen und Personenvereinigungen

Federführung: Büro des Bürgermeisters

Beteiligungen:

Auskunft erteilt: Herr Gerdhenrich | 02521 29-1000 | gerdhenrich@beckum.de

Beratungsfolge:

Rat der Stadt Beckum

16.04.2024 Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Sachentscheidung

1. Die nachfolgend aufgeführten Personen werden auf Vorschlag der Fraktion Bündnis 90/ Die Grünen in die folgenden Ausschüsse bestellt:

Ausschuss für Stadtentwicklung

Herr Jörg Kellner, Lippweg 8 in 59269 Beckum, als stellvertretender sachkundiger Bürger Nummer 6

Herr Ulrich Krampe, Zementstraße 66 in 59269 Beckum, als stellvertretender sachkundiger Bürger Nummer 7

Ausschuss für Bauen, Umwelt, Klimaschutz, Energie und Vergaben

Herr Jörg Kellner als stellvertretender sachkundiger Bürger Nummer 6

Herr Ulrich Krampe als stellvertretender sachkundiger Bürger Nummer 7

Ausschuss für Inklusion, Gleichstellung, Soziales, Wohnen und Ehrenamt

Herr Jörg Kellner als stellvertretender sachkundiger Bürger Nummer 5

Herr Ulrich Krampe als stellvertretender sachkundiger Bürger Nummer 6

Interkommunaler Volkshochschulausschuss

Herr Jörg Kellner als sachkundiger Bürger als Nachfolger von Frau Monika Gerber

Betriebsausschuss

Herr Justus Lütke als Mitglied als Nachfolger von Frau Angelika Grüttner-Lütke

Herr Peter Dennin als stellvertretendes Mitglied Nummer 2

Frau Nadhira de Silva als stellvertretendes Mitglied Nummer 3

Frau Karin Burtzloff als stellvertretendes Mitglied Nummer 4

Frau Sigrid Himmel als stellvertretendes Mitglied Nummer 5

Herr Jörg Kellner als stellvertretender sachkundiger Bürger Nummer 6

Herr Ulrich Krampe als stellvertretender sachkundiger Bürger Nummer 7

Schul-, Kultur- und Sportausschuss

Herr Jörg Kellner als stellvertretender sachkundiger Bürger Nummer 5

Herr Ulrich Krampe als stellvertretender sachkundiger Bürger Nummer 6

2. Herr Ulrich Krampe wird auf Vorschlag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen in die Gesellschafterversammlungen der Energieversorgung Beckum GmbH & Co. KG sowie der Energieversorgung Beckum Verwaltungs-GmbH jeweils als Mitglied als Nachfolger von Herrn Justus Lütke bestellt.

Kosten/Folgekosten

Es entstehen keine Kosten oder Folgekosten.

Finanzierung

Es entstehen keine Auswirkungen auf den städtischen Haushalt.

Erläuterungen:

Am 05.03.2024 erklärte Frau Grüttner-Lütke (Fraktion Bündnis 90/Die Grünen) gegenüber dem Bürgermeister, mit Wirkung zum 20.03.2024 als Mitglied aus dem Betriebsausschuss zurückzutreten.

Ebenfalls am 05.03.2024 erklärte Herr Justus Lütke (Fraktion Bündnis 90/Die Grünen) gegenüber dem Bürgermeister, mit Wirkung zum 20.03.2024 jeweils als Mitglied der Gesellschafterversammlung der Energieversorgung Beckum GmbH & Co. KG sowie der Energieversorgung Beckum Verwaltungs-GmbH zurückzutreten.

Am 06.03.2024 erklärte Frau Monika Gerber (Fraktion Bündnis 90/Die Grünen) gegenüber dem Bürgermeister, mit Wirkung zum Ende des Monats März 2024 – somit zum 31.03.2024 – als sachkundige Bürgerin aus dem Interkommunalen Volkshochschulausschuss zurückzutreten.

Scheidet gemäß § 50 Absatz 3 Satz 7 und Absatz 4 Satz 3 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vorzeitig jemand aus einem Ausschuss beziehungsweise aus einem Gremium aus, wird auf Vorschlag der Fraktion eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger gewählt, welcher die Person bei der Wahl angehörte.

Mit Schreiben vom 05.03.2024 hat die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen die entsprechenden Nachbesetzungen sowie die Ergänzung der Stellvertretungslisten der sachkundigen Bürgerinnen und Bürger in diversen Ausschüssen beantragt. Die gewünschten Änderungen ergeben sich aus dem Beschlussvorschlag.

Über die beiden Ziffern ist einzeln abzustimmen. Bei Ziffer 1 hat der Bürgermeister kein Stimmrecht. Bei Ziffer 2 hat der Bürgermeister Stimmrecht.

Anlage(n):

ohne